



# Schulungsunterlagen der AG RDA

Modul	Modul 6J
Version, Stand	Formatneutral, 01.11.2017
<b>Titel/Thema</b>	<b>Juristische Werke und deren Kommentare</b>
Beschreibung des Themas (Lernziel)	Bestimmung des bevorzugten Titels und Bildung normierter Sucheinstiege für juristische Werke und deren Kommentare nach den Sonderregeln und Anwendungsrichtlinien D-A-CH der RDA.
Zielgruppe(n)	1-3
Regelwerksstellen	RDA 6.19   6.2   6.29   6.27
Anwendungsrichtlinien	RDA 6.19.2   6.19.2.2   6.19.2.4   6.19.2.7   6.27.1.5   6.29.1.1.3   6.29.1.2   6.29.1.8   6.29.1.16
Erläuterungen	RDA 6.2.2.4   6.3.1.3   6.19.2.5.2   6.19.3   6.19.3.3   6.19.3.4   6.20.1.3   6.20.2.3   6.27.1.5   6.29.1.1.1   6.29.1.1.4   6.29.1.6   6.29.1.7   6.29.1.8   6.29.1.13   6.29.1.29   6.29.1.30 iVm 6.20.3.2
Zeitabschätzung	2 Stunden
Bearbeiter	Frau Karg (DNB)
Präsentation	<a href="https://wiki.dnb.de/x/ngJ4Bg">https://wiki.dnb.de/x/ngJ4Bg</a>
Arbeitshilfen	<a href="https://wiki.dnb.de/x/cxNSBg">https://wiki.dnb.de/x/cxNSBg</a>

## Inhalt

Inhalt .....	2
A. Geltungsbereich.....	3
B. Bildung normierter Sucheinstiege für juristische Werke im Einzelnen (RDA 6.29.1) .	4
1. Allgemeines.....	4
1.1 Bildung des bevorzugten Titels eines juristischen Werks (RDA 6.19.2), allgemein	4
1.2 Bestimmung des geistigen Schöpfers eines juristischen Werks (RDA 19.2) .....	6
1.3 Bildung abweichender Titel für juristische Werke (RDA 6.19.3).....	6
1.4 Datum des Werks und sonstige unterscheidende Eigenschaften (RDA 6.20, RDA 6.21, RDA 6.6 und RDA 6.29.1.30-6.29.1.31).....	7
2. Bildung des normierten Sucheinstiegs für verschiedene Arten juristischer Werke ....	7
2.1 Gesetze usw. ....	8
2.2 Verwaltungsvorschriften, die keine Gesetze sind.....	21
2.3 Verfahrensvorschriften, die für ein Gericht gelten (RDA 6.29.1.10–6.29.1.12)...	22
2.4 Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind.....	24
2.5 Abkommen usw. zwischen Staatsregierungen .....	25
2.6 Rechtssetzungsakte der Europäischen Union .....	29
2.7 Entscheidungssammlungen, Citations, Digests usw. ....	31
2.8 Gerichtsprotokolle usw. ....	32
3. Kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare (RDA 6.29.1.1.3) ..	37
3.1 Definition .....	37
3.2 Bildung des normierten Sucheinstiegs .....	38
3.3 Sonstige Beziehungen .....	46
3.4 Neubearbeitung.....	46
4. Zusammenstellungen .....	47

## A. Geltungsbereich

Die Bestimmungen zum Erfassen der Merkmale juristischer Werke und Expressionen von juristischen Werken gelten für Primär- sowie Sekundärliteratur, d. h. für Werke juristischen Inhalts sowie für die Rechtsmaterialien, die unter RDA 6.29.1 im Einzelnen aufgeführt sind.

Dazu gehören insbesondere Rechtsnormen im Sinne von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Ähnlichem, die von rechtsetzenden Institutionen erlassen werden. Rechtsetzende Institutionen sind Gebietskörperschaften und deren Organe, internationale Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (z. B. Europäische Union) und religiöse Gemeinschaften, wenn sie als Gebietskörperschaften Regelungen erlassen, die auf ein Gebiet bezogen sind. Auch Verfassungen als spezielle Gesetze, die die rechtliche Grundordnung eines Staates bzw. Gliedstaates konstituieren, gehören dazu; ebenso Abkommen im Sinne von Einigungen zwischen Völkerrechtssubjekten über rechtliche Regelungen eines Gegenstandes im zwischenstaatlichen Bereich. Sie sind unter einer Vielzahl von Bezeichnungen bekannt: Übereinkommen, Konvention, Pakt, Deklaration, Satzung.

Die ergänzenden Bestimmungen gelten außerdem für Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind, Entscheidungs- und Gesetzessammlungen, Rechtsmaterialien, die im Rahmen von Gerichtsverfahren erstellt werden, wie Gerichtsprotokolle etc. sowie für Erlasse einer obersten Führungskraft, die Gesetzeskraft haben.

Für sonstige Arten juristischer Werke gelten die allgemeinen Richtlinien und Bestimmungen unter RDA 6.2, RDA 6.27. Dort wird auch die Behandlung von kommentierten Ausgaben von Gesetzen und Kommentaren erläutert. Nähere Ausführungen zur Behandlung von Kommentaren siehe Punkt B. 3.

Die Terminologie von RDA weicht teilweise erheblich von der im deutschsprachigen Raum verbreiteten juristischen Fachterminologie ab. In der Unterlage wird überwiegend die RDA-Terminologie wiedergegeben. Die folgende Übersicht dient zur leichteren Anwendung der RDA-Regelungen auf deutsche Rechtsmaterialien:

<b>D-A-CH Raum</b>	<b>RDA</b>
Verfassungen	6.29.1.2 „Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten“
Gesetze	6.29.1.2 „Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten“
Rechtsverordnungen	6.29.1.4 „Verwaltungsvorschriften usw., die Gesetze sind“
Verwaltungsvorschriften	6.29.1.7 „Verwaltungsvorschriften usw., die von staatlichen Behörden usw. verkündet werden und keine Gesetze sind“
Satzungen	6.29.1.14 „Satzungen, Chartas usw. von Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind“
EU-Verordnungen	6.29.1.13 „Satzungen, Chartas usw. von internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften“
EU-Richtlinien	6.29.1.13 „Satzungen, Chartas usw. von internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften“
Internationale Abkommen (Völkerrechtliche Verträge)	6.29.1.15 „Abkommen“, 6.29.1.16 „Protokolle, Zusatzvereinbarungen usw.“

\*Satzungen von Körperschaften, die keine Gebietskörperschaften sind werden im Normalfall nach den allgemeinen Regeln für Körperschaften als geistige Schöpfer behandelt (RDA 19.2.1.1.1). 6.29.1.14 regelt einen seltenen Sonderfall.

## **B. Bildung normierter Sucheinstiege für juristische Werke im Einzelnen (RDA 6.29.1)**

### **1. Allgemeines**

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem **bevorzugten Titel des juristischen Werks**, der in bestimmten Fällen mit einem Akteur (Person, Familie oder Körperschaft) als **geistigem Schöpfer** (RDA 19.2) kombiniert wird, gebildet.

Zur Bestimmung des geistigen Schöpfers gelten die allgemeinen Regeln, siehe RDA 19.2.1.

### **1.1 Bildung des bevorzugten Titels eines juristischen Werks (RDA 6.19.2), allgemein**

#### **Grundregeln zum Erfassen von Titeln juristischer Werke (RDA 6.19.1)**

Für juristische Werke gilt auch die allgemeine Definition für Werktitel (RDA 6.2.2.1):

„Der Titel eines Werks ist ein Wort, ein Zeichen, eine Gruppe von Wörtern und/oder Zeichen, unter dem/der ein Werk bekannt ist.“

Wenn Sie juristische Werke identifizieren, gibt es zwei Kategorien von Titeln:

Bevorzugter Titel des juristischen Werks (siehe RDA 6.19.2)

Abweichender Titel des juristischen Werks (siehe RDA 6.19.3)

#### **Informationsquellen (RDA 6.19.1.2)**

Der oder die Titel eines juristischen Werks sind nach RDA 6.1.1 grundsätzlich aus einer beliebigen Quelle zu entnehmen. Informationsquellen für den bevorzugten Titel sind in RDA 6.19.2.2 zu finden.

#### **Allgemeine Richtlinien zum Erfassen des Titels (RDA 6.19.1.3)**

Für die Erfassung des Titels gelten die Richtlinien zur Großschreibung, zu Zahlen, zu diakritischen Zeichen, zu einleitenden Artikeln, zu Leerzeichen zwischen Initialen und Akronymen und zu Abkürzungen nach RDA 6.2.1. Wenn diese Richtlinien auf einen Anhang verweisen, wenden Sie die zusätzlichen Bestimmungen aus diesem Anhang an, sofern sie zutreffen. Beachten Sie auch die Bestimmungen von RDA 6.2.1.3 D-A-CH.

#### **Bevorzugter Titel des juristischen Werks (RDA 6.19.2)**

Der bevorzugte Titel eines juristischen Werks ist der Titel oder die Titelform, der/die gewählt wurde, um das Werk zu identifizieren.

### Informationsquellen (RDA 6.19.2.2)

Zur Bestimmung des bevorzugten Titels für ein juristisches Werk, das vor 1500 geschaffen wurde, werden aktuelle Nachschlagewerke<sup>1</sup> herangezogen. Bleibt der Nachweis ergebnislos, verwenden Sie (in folgender Reihenfolge):

- a) moderne Ausgaben
- b) frühe Ausgaben
- c) Abschriften von Handschriften.

Bei Werken nach 1500 bestimmen Sie den bevorzugten Titel anhand von Ressourcen, die das Werk verkörpern, oder anhand von Nachschlagewerken.

Für Gesetze usw. und Abkommen ergeben sich Besonderheiten zur Bestimmung des bevorzugten Titels unter RDA 6.19.2.5 und RDA 6.19.2.7.

### Wahl des bevorzugten Titels des juristischen Werks (RDA 6.19.2.3)

Für die Wahl des bevorzugten Titels eines juristischen Werks, das **nicht** zu den als „Gesetze usw.“ und „Abkommen“ bezeichneten Werken gehört, gelten die Bestimmungen unter RDA 6.2.2.3-6.2.2.7.

Danach wird für ein nach 1500 geschaffenes Werk der am besten bekannte Titel in der Originalsprache anhand der Originalausgabe des Werks oder den Nachschlagewerken gewählt (RDA 6.2.2.4). Kann der Titel so nicht bestimmt werden, dann wird der Haupttitel<sup>2</sup> der ersten Originalausgabe gewählt (RDA 2.3.2). Für Werke vor 1501 wird der Titel in der Originalsprache entsprechend moderner Nachschlagewerke gewählt (RDA 6.2.2.5).

#### Beispiel:

**Nach 1500:** Reine Rechtslehre / Hans Kelsen

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Reine Rechtslehre

**Vor 1501:** Lex Aquilia

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Lex Aquilia

### Erfassen des bevorzugten Titels des juristischen Werks (RDA 6.19.2.4)

Erfassen Sie den bevorzugten Titel des Werks nur dann als eigenes Datenelement in der zusammengesetzten Beschreibung, wenn er vom Haupttitel der Manifestation abweicht oder wenn ein zusätzliches unterscheidendes Merkmal gemäß RDA 6.3 bis RDA 6.6 erfasst werden muss. Ist ein Normdatensatz für das Werk vorhanden, kann mit diesem verknüpft werden. In allen anderen Fällen übernimmt der Titel, der als Haupttitel der

<sup>1</sup> Bei Verwendung von Nachschlagewerken ist die Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu beachten.

<sup>2</sup> Haupttitel ist die hauptsächliche Bezeichnung einer Ressource (d. h. der normalerweise beim Zitieren der Ressource verwendete Titel).

Manifestation erfasst wurde, zugleich auch die Funktion des bevorzugten Titels des Werkes. (RDA 6.19.2.4 D-A-CH).

Sonderregeln zum Erfassen des bevorzugten Titels gelten für **Gesetze usw. (RDA 6.19.2.5-6.19.2.6)** und **Abkommen (RDA 6.19.2.7-6.19.2.8)**, die im Folgenden jeweils bei der Bildung des normierten Sucheinstiegs für die einzelnen Rechtsmaterialien beschrieben werden.

## **1.2 Bestimmung des geistigen Schöpfers eines juristischen Werks (RDA 19.2)**

Zur Identifikation und Erfassung des geistigen Schöpfers eines juristischen Werks gelten die allgemeinen Bestimmungen in RDA 19.2. Abweichend von dieser Grundregel werden in bestimmten Fällen sonstige beteiligte Akteure zum normierten Sucheinstieg hinzugezogen (RDA 19.3.2). In welchen Fällen dies der Fall ist, wird im Folgenden jeweils bei der Bildung des normierten Sucheinstiegs für die einzelnen Rechtsmaterialien beschrieben.

Zur Identifizierung und Erfassung von Körperschaften als geistige Schöpfer eines juristischen Werks siehe RDA 19.2.1.1.g) und RDA 19.2.1.1.1 D-A-CH.

## **1.3 Bildung abweichender Titel für juristische Werke (RDA 6.19.3)**

Als abweichender Titel für ein juristisches Werk gilt ein Titel, unter dem das Werk bekannt ist und der sich von der Titelform des bevorzugten Titels unterscheidet. (RDA 6.19.3.1).

Informationsquellen für abweichende Titel sind Ressourcen, die das juristische Werk verkörpern oder Nachschlagwerke. Für Gesetze usw. dient besonders das Gesetz- und Verkündungsblatt der Gebietskörperschaft, die die Rechtsnorm erlässt, als bevorzugte Quelle (RDA 6.19.3 D-A-CH).

Ein abweichender Titel des Werks wird erfasst, wenn er von dem Titel abweicht, der als bevorzugter Titel erfasst wurde, das Werk unter diesem Titel erscheint oder in Nachschlagewerken so zitiert wird, oder aus einer abweichenden Transliteration des Titels resultiert.

Ein Titel, der in einer Manifestation eines Werks erscheint, wird nur dann als abweichender Titel des Werks erfasst, wenn er signifikant vom bevorzugten Titel abweicht und wenn das Werk selbst nachvollziehbar unter diesem Titel gesucht werden könnte.

Für Bestimmungen zum Erfassen des Haupttitels und sonstiger Titel, die in der Manifestation erscheinen, siehe RDA 2.3 (RDA 6.19.3.3).

Alternative sprachliche Formen zum bevorzugten Titel werden als abweichende Titel in:

- Abweichender Schrift
- Abweichender Schreibweise
- Abweichender Transliteration
- Abweichender Sprachform                      erfasst (RDA 6.19.3.4).

### **Hinweis:**

Der abweichende Titel des Werks wird **nicht** in der zusammengesetzten Beschreibung, sondern ausschließlich im Normdatensatz erfasst. ( RDA 6.2.3.3 D-A-CH)

## 1.4 Datum des Werks und sonstige unterscheidende Eigenschaften (RDA 6.20, RDA 6.21, RDA 6.6 und RDA 6.29.1.30-6.2.91.31)

Wenn der Sucheinstieg, der für Gesetze usw. gemäß den Bestimmungen unter RDA 6.29.1.2–6.29.1.6 gebildet wurde mit dem Sucheinstieg, der ein anderes Gesetz usw. repräsentiert übereinstimmt, wird das Verkündungsdatum in der Form des Verkündungsjahres (siehe RDA 6.20.2) zur Unterscheidung hinzugefügt. Es wird als vierstellige Ziffer erfasst. Bei deutschen Rechtsquellen ist das Ausfertigungsdatum gemeint, das im Verkündungsblatt unterhalb des Titels der Rechtsquelle steht. Bei österreichischen Rechtsquellen ist es das Datum der Kundmachung und bei schweizerischen Rechtsquellen das Beschlussdatum.

Fügen Sie das Verkündungsjahr nicht nur bei Übereinstimmung der Titel verschiedener Rechtsnormen als unterscheidende Ergänzung hinzu, sondern auch bei Übereinstimmung mit einer anderen Entität. Beachten Sie dabei, dass das Verkündungsjahr auch originärer Teil des amtlichen Titels der Rechtsnorm sein kann, dann gehört es zum bevorzugten Titel (RDA 6.29.1.29 D-A-CH).

### Beispiel:

RDA	Element	Erfassung
6.29.1.29	Zusätzliche Elemente in normierten Sucheinstiegen, die Gesetze usw. repräsentieren	1998
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Madagaskar. Code pénal (1998)
6.29.1.29	Zusätzliche Elemente in normierten Sucheinstiegen, die Gesetze usw. repräsentieren	2005
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Madagaskar. Code pénal (2005)

Für die Datumsangabe bei Abkommen siehe unter Punkt 2.5.

Zur Erfassung des Datums und der sonstigen unterscheidenden Eigenschaften eines juristischen Werkes im Normdatensatz vgl. EH-W-01 und EH-W-03 (RDA 6.20.1.3 D-A-CH, RDA 6.21.1.3 D-A-CH).

## 2. Bildung des normierten Sucheinstiegs für verschiedene Arten juristischer Werke

**Für die hier genannten Rechtsmaterialien wird ein normierter Sucheinstieg nach den Bestimmungen der RDA 6.29.1.2-6.29.1.28 gebildet:**

### Gesetze usw.

- Gesetze usw. (RDA 6.29.1.2–6.29.1.6)
- Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.7–6.29.1.9)
- Gerichtliche Verfahrensvorschriften (RDA 6.29.1.10–6.29.1.12)
- Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind (siehe RDA 6.29.1.13–6.29.1.14)

- e) Abkommen (siehe RDA 6.29.1.15–6.29.1.17)
- f) Entscheidungssammlungen, Citations<sup>3</sup>, Digests<sup>4</sup> usw. (siehe RDA 6.29.1.18–6.29.1.20)
- g) Gerichtsprotokolle usw. (siehe RDA 6.29.1.21–6.29.1.28).

**Für Rechtsmaterialien, die nicht in Gesetzen usw. enthalten sind (RDA 6.29.1.1.2)**

- a) Verfügungen und Erlasse von Gebietskörperschaften (einschließlich grundlegende Gesetze wie Verfassungen, Chartas usw.),
- b) Erlasse einer obersten Führungskraft, die Gesetzeskraft haben,

sind ebenfalls die Bestimmungen für Gesetze usw. (RDA 6.29.1.2–6.29.1.6) anzuwenden (siehe unter Punkt 2.1.1).

**2.1 Gesetze usw.**

**2.1.1 Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.2)**

**„Einzelgesetze einer Gebietskörperschaft“**

**Normierter Sucheinstieg**

Der normierte Sucheinstieg für Gesetze einer Gebietskörperschaft wird durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der die Gebietskörperschaft repräsentiert, für die sie gelten und dem bevorzugten Titel für den Gesetzestitel gebildet (RDA 11.13.1, RDA 19.2.1.1.1 g); RDA 6.19.2.5.2).

Einzelne Paragraphen von Gesetzen sind nicht als selbstständige Werke anzusehen (RDA 6.29.1.1.1 D-A-CH).

**Beispiel:**

Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Designgesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft <sup>5</sup>
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Designgesetz

**Bevorzugter Titel des Werks**

Bestimmen Sie den bevorzugten Titel für ein **einzelnes Gesetz (RDA 6.19.2.5.2)** nach der folgenden Rangfolge:

- a) offizieller Kurztitel oder Zitiertitel

<sup>3</sup> Citations sind Zitate für gerichtliche Vorentscheidungen.

<sup>4</sup> Digests sind Auszüge aus Gerichtsentscheidungen.

<sup>5</sup> Anhang I Eine Gebietskörperschaft, die ein Gesetz, eine Verordnung, eine Verfassung, eine Rechtsverordnung usw. erlassen kann.



- b) offizielle Langform des Gesetzstitels
- c) inoffizieller Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- d) jede sonstige offizielle Bezeichnung (z. B. die Nummer, das Datum)  
(RDA 6.19.2.5.2 D-A-CH)

Unter dem offiziellen Kurztitel ist der in den offiziellen Verkündungsblättern veröffentlichte Kurztitel zu verstehen. Sofern das Gesetz keinen amtlichen Kurztitel hat, wählen Sie als bevorzugten Titel den vollen offiziellen Gesetzstitel. Sind weder amtlicher Kurztitel noch voller Gesetzstitel bekannt, wählen Sie einen gebräuchlichen Zitiertitel. Der Gesetzstitel schließt gegebenenfalls die Jahreszahl und geografische Bestandteile mit ein (RDA 6.19.2.5.2 D-A-CH).<sup>6</sup>

Die Nachschlagewerke aus der Liste der fachlichen Nachschlagewerke sowie vorliegende Quellen werden nachrangig herangezogen. Das gilt auch für fremdsprachige Rechtsnormen. (RDA 6.19.2.2 D-A-CH) Der bevorzugte Titel eines Gesetzes ist immer der aktuelle bzw. zuletzt gültige Titel. Frühere Titel einer Novellierung werden als abweichende Titel erfasst.<sup>7</sup>

### Beispiele:

Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Agrarmarktstrukturgesetz

Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz

Österreichisches Devisengesetz 2004

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Devisengesetz 2004 <sup>8</sup>

Bestimmen Sie den offiziellen Titel von Gesetzen und Verordnungen vorrangig anhand der offiziellen Verkündungsblätter der gesetzgebenden Körperschaften. Die Nachschlagewerke aus der Liste der fachlichen Nachschlagewerke sowie vorliegende Quellen werden nachrangig herangezogen. Das gilt auch für fremdsprachige Rechtsnormen (RDA 6.19.2.2 D-A-CH).

Der offizielle Titel kann auch über die offiziellen Verkündungsplattformen der gesetzgebenden Körperschaften (Bsp.: RIS -Rechtsinformationssystem des

<sup>6</sup> Diese Änderung der AWR muss noch beantragt werden.

<sup>7</sup> Die Aufnahme dieser Regelung für jur. Werke in RDA 6.27.1.5 D-A-CH muss noch beantragt werden.

<sup>8</sup> Das Jahr gehört zum amtlichen Titel des Gesetzes

österreichischen Bundeskanzleramts; Systematische Rechtssammlung, das Portal der Schweizer Regierung etc.) ermittelt werden.

### **Sprache des bevorzugten Titels des Werks**

Als Originalsprache gilt die Amtssprache der Gebietskörperschaft, die die Rechtsnorm erlassen hat. Zur Ermittlung des bevorzugten Titels fremdsprachiger Rechtsnormen sind möglichst die ausländischen Verkündungsblätter bzw. Verkündungsorgane heranzuziehen.

Wenn Gesetze von Gebietskörperschaften, in denen mehrere Amtssprachen gelten, parallel in den verschiedenen Amtssprachen verkündet werden und keine der Sprachen als prioritär anzusehen ist, wird die Amtssprache des Haupttitels der zuerst vorliegenden Manifestation als bevorzugter Titel, entsprechend der allgemeinen Vorschriften, (RDA 6.2.2.4) gewählt. Die Titelfassungen der anderen Amtssprachen können als abweichende Titel des Werks erfasst werden. Ist eine der Amtssprachen „Deutsch“, wird diese als bevorzugter Titel gewählt. Bei Schweizer Rechtsnormen wird daher der deutsche Titel als bevorzugter Titel gewählt; ausgenommen der Kantone, in denen Französisch oder Italienisch einzige bzw. erste Amtssprache ist.

#### **Beispiel:**

Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet :  
Ausländergesetz - AuslG

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Ausländergesetz

CDPJ de Vaud / hrsg. Bureau d'information et de communication de l'Etat de Vaud

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Code de droit privé judiciaire vaudois

### **Abweichender Titel des Werks (RDA 6.19.3)**

Grundsätzlich gilt das unter Punkt 1.3 Gesagte auch für abweichende Titel von Gesetzen usw. Für die Erfassung abweichender Titel bei Gesetzen sind folgende Begrenzungen vereinbart worden:

Es wird empfohlen, nur amtliche Titelvarianten oder in der juristischen Literatur erwiesenermaßen gebräuchliche abweichende Titel zu verwenden, um eine klare Identifizierbarkeit des Werks zu erhalten (RDA 6.19.3 D-A-CH).

### **Erfassen von alternativen sprachlichen Formen als abweichende Titel von Gesetzen usw. (RDA 6.19.3.4)**

Für Gesetze usw. von Gebietskörperschaften, in denen mehrere Amtssprachen gelten, können die Titelfassungen der Amtssprachen, nicht als bevorzugter Titel gewählt wurden, als abweichende Titel des Werks erfasst werden.

**Beispiele:**

Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht / Herausgeber: AvenirSocial

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Jugendstrafgesetz
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Droit pénal des mineurs
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Diritto penale minorile

**Erfassen sonstiger abweichender Titel von Gesetzen usw.  
(RDA 6.19.3.5)**

Es können sonstige abweichende Titel, die nicht durch RDA 6.19.3.4 (Abweichende Schrift, Sprachform oder Schreibweise) abgedeckt sind, erfasst werden. Hierzu gilt die folgende Festlegung:

Es wird empfohlen, die amtliche Abkürzung eines Gesetzes und den vollen offiziellen Gesetzestitel als abweichenden Titel zum offiziellen Kurztitel zu erfassen (RDA 6.19.3 D-A-CH).

**Beispiel:**

Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz : Text / herausgegeben von proLIBRIS Verlagsgesellschaft

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Bundesgesetz über Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	FAGG

**Datum von Gesetzen usw. (RDA 6.20.2)**

Für Gesetze und vergleichbare Rechtsnormen wird das Jahr der Verkündung als identifizierendes Merkmal gewählt, wenn es zur Unterscheidung von einem anderen Werk mit demselben normierten Sucheinstieg notwendig ist (RDA 6.20.2.1). Die Notwendigkeit einer Disambiguierung kann auch aufgrund einer Übereinstimmung mit einer anderen Entität sein. Verwenden Sie die Quelle, die zur Bestimmung des bevorzugten Titels genutzt wurde. Vgl. Punkt 1.4

Zur besseren Unterscheidbarkeit gleichlautender Gesetze erhalten alle das Datum als unterscheidendes Merkmal.<sup>9</sup>Das Datum wird, nach dem bevorzugten Kalender der Institution, als separates Element und/oder als Teil des Sucheinstiegs erfasst. Für den deutschsprachigen Raum gilt der gregorianische Kalender. (RDA 6.20.1.3; RDA 6.29.1.29-6.29.1.31) vgl. Anhang H

Zur Erfassung des Datums des juristischen Werkes im Normdatensatz vgl. EH-W-03 (RDA 6.20.1.3 D-A-CH).

<sup>9</sup> Diese Verfahrensweise muss noch als D-A-CH beantragt werden

### Beispiele:

Das neue Außerstreitverfahren

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Außerstreitgesetz
6.20.2	Datum	2003
19.2	Geistiger Schöpfer	Österreich
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Österreich. Außerstreitgesetz (2003)

Außerstreitgesetz

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Außerstreitgesetz
6.20.2	Datum	1854
19.2	Geistiger Schöpfer	Österreich
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Österreich. Außerstreitgesetz (1854)

### Adaptionen und Neubearbeitungen

Die Entscheidung, wann es sich bei einem veränderten Werk um ein neues Werk handelt, für das ein neuer normierter Sucheinstieg gebildet werden muss, ist in RDA 6.27.1.5 geregelt. Grundsätzliche Voraussetzung für die Erfassung eines neuen Werktitels ist, dass die Natur und der Inhalt des bereits existierenden Werks substantiell verändert sind.

Ein neues Werk wird auch angenommen, wenn sich eine Änderung beim ersten hauptverantwortlichen Verfasser ergibt. Das bloße Hinzutreten weiterer Verfasser hinter dem ersten führt hingegen nicht zu einem neuen Werk.

Zur Bestimmung der Werkgrenze bei Hand- und Lehrbüchern und Kommentaren, die oft in hohen Auflagen erscheinen, sind die Erläuterungen der D-A-CH besonders zu beachten. (RDA 6.27.1.5, RDA 6.27.1.5 D-A-CH)

### Werkgrenze für Gesetze usw.

Für Rechtsquellen gelten die folgenden Spezialregeln:

Bei Rechtsquellen bestimmt sich die Werkgrenze grundsätzlich anhand des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens. Tritt eine neue Rechtsquelle in Kraft, ist ein neuer Normdatensatz anzulegen. Bleibt der bevorzugte Titel des Gesetzes unverändert ist zur Unterscheidung das Datum des Werks als identifizierendes Merkmal zu erfassen.

Bei Änderung einer Rechtsquelle und bei Bekanntmachung einer Neufassung (konsolidierter Text) ist grundsätzlich kein neuer Normdatensatz anzulegen.

Die zeitgenössische Gesetzgebung in westlichen Ländern ist ein streng formalisierter Vorgang. Die Werkgrenze ergibt sich daher nicht aus einer wertenden Betrachtung der Erheblichkeit der Änderung des Regelungsgegenstands. Vielmehr lässt sich bei modernen

Gesetzen und Rechtsverordnungen westlicher Länder anhand des entsprechenden Verkündungsblatts exakt bestimmen, ob eine Änderung, eine Bekanntmachung einer Neufassung oder ein Außerkrafttreten/Inkrafttreten vorliegt.

Ausnahmsweise wird für eine Rechtsquelle ein zweiter Normdatensatz angelegt, wenn der bevorzugte Titel im Rahmen einer Gesetzesänderung in substantieller Weise geändert wurde, da ansonsten keine sinnvolle Erschließung der Titeldaten erfolgen könnte.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden vier Fallgruppen. Die Angaben in der Tabelle gelten für Gesetze und andere Rechtsquellen gleichermaßen, nicht hingegen für völkerrechtliche Verträge. Bei denen eine „Generalrevision“ die Annahme eines neuen Werks begründet (RDA 6.29.1.16).

Fall	Gesetzgeberische Maßnahme im Hinblick auf den bevorzugten Titel	Konsequenz für die Erschließung
1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung eines Gesetzes ohne Titeländerung</li> <li>• Bekanntmachung einer Neufassung ohne Titeländerung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird kein neuer Normdatensatz angelegt.</li> </ul>
2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung eines Gesetzes ohne substantielle Titeländerung</li> <li>• Bekanntmachung einer Neufassung ohne substantielle Titeländerung</li> </ul> <p>z. B.: Änderung der Rechtschreibung wie bei der Strafprozeßordnung / Strafprozessordnung oder die vorübergehende Ergänzung von Jahreszahlen wie beim Umwandlungsteuergesetz / Umwandlungsteuergesetz 2002.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird kein neuer Normdatensatz angelegt.</li> <li>• Im bestehenden Normdatensatz wird der aktuelle Titel als bevorzugter Titel angegeben.</li> <li>• Der frühere Titel wird als abweichender Titel erfasst.</li> </ul>
3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderung eines Gesetzes mit substantieller Titeländerung</li> <li>• Bekanntmachung einer Neufassung mit substantieller Titeländerung</li> </ul> <p>z. B.: Geschmacksmustergesetz / Designgesetz</p> <p>Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung / Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz Asylverfahrensgesetz / Asylgesetz, s.u.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird ein neuer Normdatensatz angelegt, obwohl es nur ein Gesetz gibt (eher seltener Ausnahmefall).</li> </ul>
4	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerkrafttreten eines Gesetzes und Inkrafttreten eines neuen, ggf. gleichnamigen Gesetzes</li> </ul> <p>z. B.: Sächsisches Vergabegesetz, s.u. drittes Beispiel</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird ein neuer Normdatensatz angelegt.</li> <li>• Disambiguierung erfolgt über das Datum, bei beiden Werken</li> </ul>

Im Fall der Umbenennung, Teilung oder des Zusammenschlusses der rechtssetzenden Gebietskörperschaft wird ebenfalls ein neuer Werktitel gebildet (RDA 6.27.1.5 D-A-CH).

### **Behandlung deutscher Gesetze:**

Aufgrund der stark schwankenden Ausdehnung des deutschen Staatsgebiets und der Phase der Teilung werden normierte Sucheinstiege folgendermaßen erfasst:

Für ein deutsches Gesetz, das noch aktuell gültig ist, wird als geistiger Schöpfer der normierte Sucheinstieg für die heutige Gebietskörperschaft (das ist „Deutschland“) erfasst. Splits aufgrund von Namensänderungen der Gebietskörperschaft werden nicht berücksichtigt.

Gesetze, die außer Kraft getreten sind, erhalten den jeweils zutreffenden Datensatz der chronologischen Leiter der Gebietskörperschaft Deutschland als geistigen Schöpfer. Dies gilt auch für die Rechtsmaterialien, deren geistiger Schöpfer ein gesetzgebendes Organ oder eine normerlassende Behörde ist. Diese Regelung gilt für die Erfassung von Werknormdatensätzen sowie für die Angabe des geistigen Schöpfers in der bibliografischen Beschreibung. (RDA 6.29.1.2 D-A-CH)

Das bedeutet:

- Gesetze, die vor 1945 erlassen wurden und heute noch gültig sind und Gesetze, die nach 1990 erlassen wurden, wird der normierte Sucheinstieg mit „Deutschland“ als Gebietskörperschaft gebildet.
- Gesetze, die nur in der Bundesrepublik Deutschland (1949-1990) gegolten haben und spätestens mit der Wiedervereinigung außer Kraft getreten sind, werden mit „Deutschland (Bundesrepublik)“ erfasst.
- Gesetze, die von der Deutschen Demokratischen Republik (1949-1990) erlassen wurden und mit der Wiedervereinigung außer Kraft getreten sind, werden mit „Deutschland (DDR)“ erfasst.
- Gesetze, die von der Bundesrepublik erlassen wurden und nach der Wiedervereinigung (1990) weiter in Kraft geblieben sind, werden mit „Deutschland“ erfasst.

### **Artikelgesetze**

Als Artikelgesetz (bzw. Mantelgesetz) wird in der Gesetzgebungspraxis der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz bezeichnet, das gleichzeitig mehrere Gesetze oder Änderungen verschiedener Gesetze eines bestimmten Regelungsbereichs enthält. In einem Artikelgesetz können aber auch Gesetzesänderungen zusammengefasst sein, die thematisch nichts miteinander zu tun haben. Die Bezeichnung Artikelgesetz kommt daher, dass diese Gesetze in der obersten Gliederungsebene in Artikel unterteilt sind, wobei für jedes zu erlassende oder zu ändernde Gesetz ein gesonderter Artikel verwendet wird.

Sie werden wie Einzelgesetze behandelt. Gesetze, die durch ein Artikelgesetz verkündet wurden, können auf Werkebene in Beziehung gesetzt werden. Eine solche Beziehung ist in den Fällen sinnvoll, in denen das Artikelgesetz einen über das enthaltene Gesetz hinausgehenden Inhalt hat. (vgl. EH-W-03)

Analog zu Artikel- / Mantelgesetzen gibt es auch Mantelverordnungen. Für diese gelten die vorstehenden Ausführungen sinngemäß.

## Verfügungen und Erlasse von Gebietskörperschaften (einschließlich grundlegende Gesetze wie Verfassungen, Chartas usw.)

Die in RDA 6.29.1.1.2 getroffenen Regelungen für Rechtsquellen, die nicht in die Kategorie „Gesetz“ fallen korrespondieren nicht mit den in der deutschen Rechtsordnung gebräuchlichen Termini und Kategorien. Insbesondere sind in Deutschland Verfassungen kein Unterfall von Verfügungen oder Erlassen. Unabhängig davon welche Rechtsmaterialien hier im Einzelnen gemeint sind, erfolgt ihre Erfassung nach den Bestimmungen für Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.2-6.29.1.6).

### Verfassungen

#### Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für die Verfassung einer Gebietskörperschaft wird nach RDA 6.29.1.1.2 a) durch Kombination des Sucheinstiegs der die Gebietskörperschaft repräsentiert mit dem bevorzugten Titel (RDA 6.29.1.2) gebildet.

Wählen Sie als bevorzugten Titel für Verfassungen, wie bei Gesetzen, den Originaltitel. Ist dieser nicht ermittelbar, wählen Sie den Terminus „Verfassung“ als bevorzugten Titel (RDA 6.19.2 D-A-CH). Zur Unterscheidung gleichnamiger Werke wird im normierten Sucheinstieg das Verkündungsjahr hinzugefügt (RDA 6.20).

#### Beispiele:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland :

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Grundgesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Grundgesetz

Verfassung Thailands

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Verfassung Thailands
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Verfassung
6.20	Datum	1968
19.2	Geistiger Schöpfer	Thailand
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Thailand. Verfassung (1968)

## Erlasse einer obersten Führungskraft (wie zum Beispiel des Präsidenten der Vereinigten Staaten), die Gesetzeskraft haben

**Normierter Sucheinstieg:**

Für diese Erlasse gelten die Bestimmungen für Gesetze, die für eine Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.2-6.29.1.6).

**Beispiel:**

The coordinated programme of economic and social development policies (2014-2020) : an agenda for transformation / presented by H.E. John Dramani Mahama, president of the Republic of Ghana to the 6th Parliament of the 4th Republic, December 2014.:

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	The coordinated programme of economic and social development policies (2014-2020)
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	The coordinated programme of economic and social development policies (2014-2020)
19.2	Geistiger Schöpfer	Ghana. Präsident (2012- : Mahama)
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Ghana. Präsident (2012- : Mahama). The coordinated programme of economic and social development policies (2014-2020)

**Gesetze oder Verwaltungsvorschriften usw. für eine Gebietskörperschaft, die eine andere Gebietskörperschaft erlassen hat**

Wenn die normerlassende Gebietskörperschaft und die Gebietskörperschaft, für die die Gesetze gelten, nicht identisch sind, wird der normierte Sucheinstieg mit der „geregelten Gebietskörperschaft“ und dem bevorzugten Titel für die Gesetze oder Verwaltungsvorschriften usw. gebildet (RDA 6.29.1.2, 19.3.2.2).

**Beispiel:**

Code of the public local laws of Worcester County : article 24 of the Code of public local laws of Maryland : comprising all the local laws of the state of Maryland in force in Worcester County to and inclusive of the Acts of the General Assembly of 1961 / edited by Carl N. Everstine

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Code of the public local laws of Worcester County
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Code of the public local laws of Worcester County
19.3	Sonstige	Worcester County (Md.)
18.5	Beziehungskennzeichnung	Geregelte Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Worcester County (Md.). Code of the public local laws of Worcester County

Es kann darüber hinaus eine Beziehung zur Gesamtvorschrift mit dem normierten Sucheinstieg „Maryland. Code of public local laws of Maryland“ erfasst werden.



Bei Nutzung von Normdatensätzen kann eine Teil-Ganzes-Beziehung hergestellt werden.

### **Weitere sonstige mit einem Gesetzeswerk in Beziehung stehende Körperschaften**

Eine Körperschaft, die keine gesetzgebende Körperschaft ist, jedoch für das Herausgeben des Gesetzes verantwortlich ist, kann gemäß RDA 19.3.2.2 mit der Beziehungskennzeichnung „Herausgebendes Organ“ erfasst werden (Anhang I).

Wird eine Körperschaft durch die Satzung, Charta usw. einer Gebietskörperschaft geregelt, kann sie gemäß RDA 19.3.2.5 mit der Beziehungskennzeichnung „Sonstige“ erfasst werden.

Für Zusammenstellungen von Gesetzen usw. einer oder mehrerer Gebietskörperschaft siehe Punkt B. 4.

### **2.1.2 Gesetze, die für mehrere Gebietskörperschaften gelten (RDA 6.29.1.3)**

Für ein Gesetz, das für mehr als eine Gebietskörperschaft gilt, wird der normierte Sucheinstieg mit dem bevorzugten Titel für das Gesetz gebildet.

Die geregelten Gebietskörperschaften werden als sonstige unterscheidende Eigenschaft erfasst, wenn das zur Unterscheidung gleichlautender Sucheinstiege notwendig ist (RDA 6.21.1.4) Sie können als separate Elemente, als Teile von Sucheinstiegen oder beides hinzugefügt werden.

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Ley Hipotecaria para las Provincias de Ultramar
<b>19.3</b>	<b>Sonstige</b>	Kuba
18.5	Beziehungskennzeichnung	Geregelte Gebietskörperschaft
<b>19.3</b>	<b>Sonstige</b>	Puerto Rico
18.5	Beziehungskennzeichnung	Geregelte Gebietskörperschaft
<b>19.3</b>	<b>Sonstige</b>	Philippinen
18.5	Beziehungskennzeichnung	Geregelte Gebietskörperschaft

Für eine Zusammenstellung von Gesetzen, die für mehrere Gebietskörperschaft gelten, wird der normierte Sucheinstieg nach den Regelungen für Zusammenstellungen RDA 6.27.1.4 gebildet siehe unter Punkt 4 Fall 3a und 3b

### **2.1.3 Verwaltungsvorschriften usw., die Gesetze sind (RDA 6.29.1.4)**

#### **Normierter Sucheinstieg**

Für Verwaltungsvorschriften, Regeln usw., die von Gebietskörperschaften als Gesetze erlassen werden, wird ein normierter Sucheinstieg nach den Bestimmungen für ein Gesetz oder eine Zusammenstellung von Gesetzen (RDA 6.29.1.2 und RDA 6.29.1.3) gebildet:

- a) normierter Sucheinstieg für das Gesetz (RDA 6.29.1.2)
- b) normierter Sucheinstieg für die Zusammenstellung (RDA 6.29.1.3, 6.27.1.4, 6.2.2) oder einen eigenen Sucheinstieg für jedes einzelne Werk (RDA 6.29.1.3, 6.27.1.4)

Für Zusammenstellung siehe auch Punkt B. 4.

In den deutschsprachigen Ländern sind mit dieser Vorschrift insbesondere Rechtsverordnungen gemeint. Rechtsverordnungen sind abstrakt generelle Anordnungen, die von Organen der Exekutive aufgrund einer Rechtsetzungsermächtigung erlassen werden. Sie werden wie Gesetze behandelt.

**Beispiel:**

Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz Bayern (AVPfleWoqG) / S. Froese/G. Michelchen. ; Herausgeber: AOK-Bundesverband im Auftrag für die AOK-Gemeinschaft

In der vorliegenden Ressource ist die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz Bayern enthalten.

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Bayern
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1.	Normierter Sucheinstieg	Bayern. Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes

Wenn Verwaltungsvorschriften usw. zusammen mit dem Gesetz oder den Gesetzen, aufgrund derer sie erlassen wurden, veröffentlicht werden, bilden Sie für diese Zusammenstellung den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert unter Anwendung der Bestimmungen, die für das Gesetz oder die Gesetze geeignet sind (RDA 6.29.1.2 oder RDA 6.29.1.3, sofern zutreffend) siehe Punkt B. 4, Fall 1.

**2.1.4 Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorlagen (RDA 6.29.1.5)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für Gesetzesentwürfe und Gesetzesvorlagen wird der normierte Sucheinstieg mit dem geistigen Schöpfer (z. B.: gesetzgebende Körperschaft) und dem bevorzugten Titel für den Gesetzesentwurf oder die Gesetzesvorlage gebildet.

In Rechtsordnungen, in denen Initiativrecht und Gesetzgebungszuständigkeit nicht beim selben Organ liegen, wie in Deutschland, ist zur Bestimmung des normierten Sucheinstiegs als geistiger Schöpfer der Akteur heranzuziehen, der für die Schaffung des Werks verantwortlich ist (RDA 19.2.1.1). In Deutschland kommen Entwürfe für Bundesgesetze häufig von der Bundesregierung, einem Ministerium, einer Bundestagsfraktion oder einem Bundesland.

**Beispiele:**

Second Corporate Law Simplification Bill : second draft

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Second Corporate Law Simplification Bill
19.2	Geistiger Schöpfer	Australien. Parliament. House of Representatives
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Australien. Parliament. House of Representatives. Second Corporate Law Simplification Bill

Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts / Kommission für Europäisches Vertragsrecht

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Grundregeln des europäischen Vertragsrechts
19.2	Geistiger Schöpfer	Commission on European Contract Law
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Commission on European Contract Law. Grundregeln des europäischen Vertragsrechts

**Verfassungsentwürfe****Normierter Sucheinstieg:**

Bei **Verfassungsentwürfen** wird der normierte Sucheinstieg entsprechend den Regelungen bei Gesetzen gebildet. Gibt es keinen spezifischen Titel, wird der Terminus „Verfassung“ gewählt und zur Spezifizierung der Terminus „Entwurf“ ergänzt. (vgl. RDA 6.19.2 D-A-CH)

**Beispiel:**

Verfassungsentwurf / Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Verfassungsentwurf
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Verfassung. Entwurf
6.20	Datum	1977
19.2	Geistiger Schöpfer	Schweiz. Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Schweiz. Expertenkommission für die Vorbereitung ein. Verfassung. Entwurf (1977)

## 2.1.5 Gesetze des Altertums und der Antike, mittelalterliche Gesetze, Gewohnheitsrechte usw. (RDA 6.29.1.6)

### Normierter Sucheinstieg:

Für die Gesetze von Gebietskörperschaften des Altertums, für Gesetze von nicht westlichen Gebietskörperschaften vor der Einführung von gesetzgebenden Körperschaften nach westlichem Vorbild und für Gewohnheitsrecht, Stammesrecht usw. wird für den normierten Sucheinstieg der bevorzugte Titel (in dieser Reihenfolge):

- a) der Titel, unter dem das Gesetz oder die frühe Gesetzessammlung bekannt ist (RDA 6.19.2.6, RDA 6.2.2.4-6.2.2.5 sofern zutreffend)
- b) der Haupttitel der Ressource, die das Gesetz/die Gesetze usw. enthält verwendet.

nach 1500: Titel in Originalsprache unter dem das Werk bekannt wurde (RDA 6.2.2.4)

vor 1501: Titel in Originalsprache mit dem das Werk in modernen Quellen identifiziert wird (RDA 6.2.2.5)

### Beispiele:

Míšeňská právní kniha : historický kontext, jazykový rozbor, edice / Vladimír Spáčil , Libuše Spáčilová

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Meißner Rechtsbuch
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Meißner Rechtsbuch

Das alte Recht der Salischen Franken: / Georg Waitz

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Lex Salica
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Lex Salica

Für die Ermittlung des bevorzugten Titels historischer Rechtsnormen wird der Titel verwendet, unter dem das Werk in offiziellen historischen Quellen bekannt gemacht wurde, bzw. in Nachschlagewerken bekannt ist.

Ist eine gesetzgebende Körperschaft ermittelbar, so wird sie wie bei heute noch gültigen Rechtsnormen als Teil des normierten Sucheinstiegs erfasst.

Stadtrechte, Dorfordnungen, Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen sind in der Regel unter diesen Bezeichnungen bekannt, deshalb wird der normierte Sucheinstieg entsprechend gebildet. (RDA 6.29.1.6 D-A-CH)

### Beispiel:

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Dorfordnung
<b>6.20</b>	<b>Datum</b>	1648
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Ebelsbach
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Ebelsbach. Dorfordnung (1648)

Wird als Informationsquelle ein Nachschlagewerk verwendet, ist die Rangfolge der Liste der fachlichen Nachschlagewerke zu beachten (RDA 6.19.2.2 D-A-CH).

## 2.2 Verwaltungsvorschriften, die keine Gesetze sind

### Verwaltungsvorschriften usw., die von staatlichen Behörden usw. verkündet werden und keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.7)

In bestimmten Gebietskörperschaften werden Verwaltungsvorschriften, Regeln usw. von staatlichen Behörden oder deren Vertretern kraft eines oder mehrerer Gesetze verkündet (wie es in den USA der Fall ist). Für diese Verwaltungsvorschriften usw. bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der die staatliche Behörde oder den Vertreter repräsentiert (siehe RDA 11.13.1), mit
- b) dem bevorzugten Titel für die Regelungen usw. (siehe RDA 6.19.2).

Unter Verwaltungsvorschriften<sup>10</sup> versteht man in den deutschsprachigen Ländern abstrakt-generelle Regelungen innerhalb einer Verwaltungsorganisation, die von übergeordneten Verwaltungsinstanzen oder Vorgesetzten an nachgeordnete Behörden oder Bedienstete ergehen und dazu dienen, Organisation und Handeln der Verwaltung zu bestimmen. Sie gelten verwaltungsintern (RDA 6.29.1.7 D-A-CH).

#### Beispiel:

Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung (Veröffentlichung im hessischen Staatsanzeiger : vom 18.6.2012)

RDA	Element	Erfassung
6.19.2.	Bevorzugter Titel des Werks	Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung
19.2	Geistiger Schöpfer	Hessen. Ministerium des Innern und für Sport
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1.6	Normierter Sucheinstieg	Hessen. Ministerium des Innern und für Sport. Verwaltungsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung

## Kirchen

Bilden Sie für Rechtsnormen, die Kirchen als Körperschaften, die auf ein Gebiet bezogen sind (z. B. einzelne evangelische Landeskirchen oder katholische Diözesen) oder als Personenvereinigungen (z. B. die katholische Kirche) erlassen, den normierten

<sup>10</sup>Deutsche Behörden, die zum Erlassen von Verwaltungsvorschriften ermächtigt sind siehe <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/erlasstellen.html>

Sucheinstieg mit dieser und dem bevorzugten Titel der Rechtsnorm.  
(RDA 6.29.1.1.4 D-A-CH)

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel	Codex Iuris Canonici
19.2	Geistiger Schöpfer	Katholische Kirche
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Katholische Kirche. Codex Iuris Canonici (1983)

Der Codex Iuris Canonici von 1983 muss von dem gleichnamigen Codex von 1917 unterschieden werden.

## 2.3 Verfahrensvorschriften, die für ein Gericht gelten (RDA 6.29.1.10–6.29.1.12)

### Verfahrensvorschriften, die für ein Gericht gelten (RDA 6.29.1.10 )

#### Normierter Sucheinstieg:

Für Verfahrensvorschriften (rules of practice and procedure), die für ein Gericht gelten, das auch als geistiger Schöpfer der Regelungen gilt, wird der normierte Sucheinstieg für das Werk aus der Kombination des Sucheinstiegs für das Gericht (RDA 19.2) und dem bevorzugten Titel der Rechtsvorschrift (RDA 6.19.2) gebildet. Diese Regelung gilt unabhängig von der offiziellen Natur (z. B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften) der Vorschriften.

#### Beispiel:

Rules of practice and procedure of the United States Tax Court

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel	Rules of practice and procedure of the United States Tax Court
19.2	Geistiger Schöpfer	USA. Tax Court
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	USA. Tax Court. Rules of practice and procedure of the United States Tax Court

Für die Bildung des normierten Sucheinstiegs für Gerichte gelten die Bestimmungen unter RDA 11.2.2.21.

Der normierte Sucheinstieg für die Rechtsnormen wird mit dem normierten Sucheinstieg für die Gebietskörperschaft, deren Autorität das Gericht ausübt und dem Namen des Zivil- oder Strafgerichts in der Form einer Abteilung der Gebietskörperschaft gebildet.

Gerichtliche Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer Gebietskörperschaft gelten und als Gesetze erlassen werden, sind wie Gesetze zu behandeln.

In der deutschen Rechtsordnung (und vermutlich auch in zahlreichen weiteren Rechtsordnungen) stellen gerichtliche Verfahrensvorschriften keine eigenständige Rechtsquellen-Kategorie dar, die sinnvoll von anderen abgegrenzt werden kann. Sie

können als Gesetz, als Rechtsverordnung oder als Verwaltungsvorschrift erlassen werden. Der normierte Sucheinstieg ist daher anhand der Form, in der die einzelne gerichtliche Verfahrensvorschrift erlassen wurde, entsprechend der einschlägigen RDA-Vorschriften zu bestimmen.<sup>11</sup>

**Beispiele:**

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel</b>	Strafprozessordnung
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Strafprozessordnung

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel</b>	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel</b>	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz . Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

**Exkurs:**

Der Name (oder die Abkürzung des Namens) des Ortes, an dem das Gericht seinen Sitz hat oder des Bereichs, den es betreut, wird nur zur Unterscheidung gleichnamiger Gerichte angegeben. Es wird der gebräuchliche Name des Geografikums in runden Klammern hinzugefügt.

<sup>11</sup> Diese Regelung muss als D-A-CH AWR noch verankert werden (Stand Oktober 2017)

### **Deutschland:**

In Deutschland erfassen Sie den bevorzugten Namen für Gerichte untergeordnet unter den Bundesländern, da die Justizhoheit bei den Ländern liegt. Falls zur Unterscheidung mehrerer Gerichte notwendig, fügen Sie den Ort hinzu.

### **Österreich:**

In Österreich erfassen Sie den bevorzugten Namen für Gerichte unter Österreich. Falls zur Unterscheidung mehrerer Gerichte notwendig, fügen Sie den Ort hinzu.

*Eine Ausnahme bilden die Landesverwaltungsgerichte, die als Einzige in der Trägerschaft der Länder befinden (seit 1.1.2014).*

### **Schweiz:**

Den bevorzugten Namen für Schweizer Gerichte erfassen Sie untergeordnet unter den Kantonen; falls notwendig, fügen Sie zur Unterscheidung den Ort hinzu.

(RDA 11.2.2.21.1 D-A-CH)

### **Beispiele:**

Hessen. Amtsgericht (Frankfurt am Main)  
Deutschland. Bundesverfassungsgericht  
Kanton Luzern. Amtsgericht (Entlebuch)  
Österreich. Bezirksgericht (Zell am Ziller)

Diese Bestimmungen sind immer dann zu beachten, wenn der normierte Sucheinstieg durch eine Kombination mit einem Gericht gebildet wird (siehe unter Abschnitt 2.6 und 2.7).

### **Sonstige Beziehungen**

Ein Gericht, das Regelungsgegenstand der Verfahrensvorschrift ist, aber die Verfahrensvorschrift nicht erlassen hat, kann gemäß RDA 19.3.2.4 als in Beziehung stehend erfasst werden. Es wird mit der Beziehungskennzeichnung „Durch Verfahrensvorschriften geregeltes Gericht“ gekennzeichnet.

Für Zusammenstellungen gerichtlicher Verfahrensvorschriften (RDA 6.29.1.11, RDA 6.29.1.12) siehe Punkt 4.

## **2.4 Satzungen, Chartas usw. von zwischenstaatlichen Gremien und Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind**

### **Satzungen, Chartas usw. von internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften (RDA 6.29.1.13)**

Als „Chartas“ und „Statutes“ sind im Staats- und Völkerrecht grundlegende Urkunden bezeichnet.

### **Normierter Sucheinstieg:**

Der normierte Sucheinstieg für eine Satzung, Charta usw. einer internationalen zwischenstaatlichen Körperschaft wird durch Kombination des normierten Sucheinstiegs, der die Organisation repräsentiert (RDA 19.2) mit dem bevorzugten Titel gebildet (RDA 6.19.2).



### **Bevorzugter Titel:**

Für die Bestimmung des bevorzugten Titels sind als Informationsquellen die Ressource, die das Werk verkörpert oder die Nachschlagewerke heranzuziehen, RDA 6.19.2.2. Die offizielle Internetseite der internationalen Körperschaft kann zur Wahl des bevorzugten Titels herangezogen werden.

Für Änderungen an einem solchen Dokument verwenden Sie denselben normierten Sucheinstieg wie der, der für das Dokument verwendet wurde. D. h. Novellierungen führen nicht zu einem neuen normierten Sucheinstieg.

### **Beispiel:**

Charta der Vereinten Nationen / Mit einer Einl. hrsg. von Hartmut Krüger

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel der Werks</b>	Charter of the United Nations
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Vereinte Nationen
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Vereinte Nationen. Charter of the United Nations

Für alle Veröffentlichungen der Vereinten Nationen wird der Werkstitel nach der englischen Sprachausgabe bestimmt. (RDA 6.2.2.4 D-A-CH).

### **Satzungen, Chartas usw. von Gremien, die keine Gebietskörperschaften sind (RDA 6.29.1.14)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Satzung, eine Charta usw., die von einer Gebietskörperschaft erlassen wurde, die aber für ein Gremium gilt, das keine Gebietskörperschaft ist, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, unter Anwendung der Bestimmungen, die für die Art des Dokuments geeignet ist (z. B.: Wenn es sich bei dem Dokument um ein Gesetz handelt, wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.29.1.2 an). Eine Änderung führt nicht zur Bildung eines neuen normierten Sucheinstiegs.

## **2.5 Abkommen usw. zwischen Staatsregierungen**

### **2.5.1 Abkommen (RDA 6.29.1.15, 6.29.1.30 6.19.2.7)**

Ein Abkommen im Sinne der Regelung RDA 6.19.2.7, ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen nationalen Regierungen, internationalen zwischenstaatlichen Körperschaften, dem Heiligen Stuhl oder Gebietskörperschaften, die unterhalb der nationalen Ebene angesiedelt sind, aber noch Abkommen abschließen können.

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem bevorzugten Titel (RDA 6.19.2.7) gebildet.

### **Bevorzugter Titel:**

Für einzelne Übereinkommen erfolgt die Wahl des bevorzugten Titels in folgender Reihenfolge:

- a) Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- b) offizieller Titel des Abkommens
- c) jede sonstige offizielle Bezeichnung unter der das Abkommen bekannt ist (RDA 6.19.2.7 D-A-CH).

Der inoffizielle Kurztitel wird, im Sinne eines in der juristischen Literatur gebräuchlichen und bekannten Titels priorisiert, da er häufig bekannter und für das Retrieval besser geeignet ist. Der offizielle Titel kann als abweichender Titel erfasst werden. Existiert der Vertrag gleichzeitig in mehreren Sprachen und gibt es keine Originalsprache wird der bekannteste Titel bzw. der Titel der zu beschreibenden Ressource gewählt RDA 6.19.2.7, RDA 6.2.2.4.

### **Datum eines Abkommens:**

Abweichend zu den anderen Fällen juristischer Werke bei RDA 6.20 ist das Datum eines Abkommens immer Kernelement, auch wenn es nicht zur Unterscheidung beim normierten Sucheinstieg benötigt wird (RDA 6.20.3).

Es wird das Unterzeichnungsdatum, d.h. das früheste Datum, an dem ein Abkommen oder ein Protokoll zu einem Abkommen von einer internationalen zwischenstaatlichen Körperschaft oder einer internationalen Konferenz für die Unterzeichnung geöffnet, förmlich unterzeichnet, ratifiziert, öffentlich bekanntgegeben usw. wurde, erfasst (RDA 6.20.3.1).

Es wird empfohlen zur Ermittlung des Datums die offiziellen Verkündungsblätter der Verkündungsorgane vorrangig heranzuziehen, sofern das Datum nicht bereits aus der Ressource eindeutig hervorgeht. (RDA 6.29.1.30 D-A-CH in Verbindung mit RDA 6.20.3.2).

Das Datum wird in der Form [Jahr] [Monat] [Tag] erfasst. Erfassen Sie den Monat auf Deutsch.

### **Abweichender Titel eines Abkommens:**

Die nicht als bevorzugte Titel gewählten offiziellen Titel können als abweichende Titel erfasst werden (RDA 6.19.3).

### **Beispiele:**

Welturheberrechtsabkommen Revidiert am 24. Juli 1971 in Paris

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2.</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Welturheberrechtsabkommen
<b>6.20.3</b>	<b>Datum eines Abkommens</b>	1952 September 6
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Welturheberrechtsabkommen (1952 September 6)

## Numbered treaties Treaty Eight

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Treaty 8
<b>6.20.3</b>	<b>Datum eines Abkommens</b>	1899 Juni 21
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Treaty 8 (1899 Juni 21)

### Novellierungen/Revisionen von Abkommen

Nur generelle Novellierungen/Revisionen von Abkommen sind als ein neues Werk zu behandeln (RDA 6.29.1.16) und führen zu einem neuen normierten Sucheinstieg. Bei allen übrigen Änderungen bleiben der Titel des Werks und der normierte Sucheinstieg gleich.

#### Beispiel:

Konvention zu Schutz und Hilfe von Binnenvertriebenen in Afrika

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Kampala Convention
<b>6.20.3</b>	<b>Datum des Abkommens</b>	2009 Oktober 22
6.19.3	Abweichender Titel	African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa
6.19.3	Abweichender Titel	Konvention zu Schutz und Hilfe von Binnenvertriebenen in Afrika

### 2.5.2 Protokolle, Zusatzvereinbarungen usw. (RDA 6.29.1.16)

#### Normierter Sucheinstieg:

Für ein separat erschienenes Protokoll, eine Zusatzvereinbarung, eine Ergänzung oder eine andere Vereinbarung zu einem Abkommen, das keinen eigenständigen Titel hat, bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der das Abkommen repräsentiert (siehe RDA 6.29.1.15), mit
- b) den Elementen, die unter RDA 6.29.1.30.3 vorgeschrieben sind, sofern zutreffend:
  - Terminus „Protokolle usw.“ (RDA 6.29.1.30.3)
  - Datum des Protokolls (RDA 6.20.3, RDA 6.21.1.3)

Haben separat erschienene Protokolle usw. einen eigenständigen Titel, so bilden Sie den normierten Sucheinstieg nach den allgemeinen Regeln (RDA 6.29.1.16 D-A-CH).

#### Beispiele:

Die VN-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich ihrer Zusatzprotokolle

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

Protokoll zum Madrider Markenabkommen

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Madrider Markenabkommen
<b>6.20.3</b>	<b>Datum des Abkommens</b>	1891 April 14
6.29.30	Ergänzung zum Sucheinstieg	Protokolle usw.
<b>6.20.3</b>	<b>Datum des Protokolls</b>	1989 Juni 27
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Madrider Markenabkommen (1891 April 14). Protokolle usw. (1989 Juni 27)

### Vertragspartner (RDA 6.22, 19.3.2.13)

Gebietskörperschaften und sonstige Körperschaften, die an einem Abkommen als Unterzeichner, Ratifizierende usw. beteiligt sind (RDA 19.3.2.13) können als in Beziehung stehend berücksichtigt werden. Dies ist nach dem Standardelementeset nicht verpflichtend.

#### Beispiel:

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	North American Agreement on Environmental Cooperation
<b>6.20.3</b>	<b>Datum des Abkommens</b>	1993 September 14
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	USA
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	Kanada
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	Mexiko
18.5	Beziehungskennzeichnung	Vertragspartner

### Staatsverträge zwischen Gliedstaaten

Verträge zwischen Gliedstaaten und internationalen Organisationen werden analog behandelt.

### Beispiel:

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
6.20.3	Datum des Abkommens	2002 September 10
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	Hessen
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	Bayern
19.3	Sonstige mit dem Werk in Verbindung stehende Körperschaften	Sachsen
18.5	Beziehungskennzeichnung	Vertragspartner

## 2.6 Rechtssetzungsakte der Europäischen Union

Bei Rechtsakten, die in Zusammenhang mit der EU und ihren Vorgängerorganisationen stehen, ist danach zu unterscheiden, ob es sich um Verträge zwischen (Mitglieds-)Staaten handelt oder um Rechtssetzungsakte, die von der EU selbst veranlasst wurden.

Bei Verträgen, mit denen Staaten untereinander Regelungen zur EU treffen (z. B. Gründung der EU, Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU, Regelung der Kompetenzen von EU-Organen, Beitritt neuer Staaten zur EU) handelt es sich um völkerrechtliche Verträge, die nach den hierfür geltenden RDA-Vorgaben zu behandeln sind, siehe unter Punkt 2.5 Abkommen.

Handelt es sich hingegen um Rechtssetzungsakte, die von der EU selbst veranlasst wurden (hauptsächlich EU-Richtlinien und EU-Verordnungen), so gelten die folgenden Ausführungen.

Der Normierte Sucheinstieg wird aus dem normierten Sucheinstieg für die Europäische Union und dem bevorzugten Titel für die Rechtsnorm gebildet.

Der bevorzugte Titel von EU-Verordnungen und EU-Richtlinien wird grundsätzlich in deutscher Sprache gewählt, da er für deutschsprachige Anwender in aller Regel am bekanntesten ist und Deutsch eine EU-Amtssprache ist. Dies gilt entsprechend der Erläuterung RDA 6.2.2.4 D-A-CH für alle Veröffentlichungen der EU. Daher wird als bevorzugte Bezeichnung der im Deutschen gebräuchlichste (zumeist inoffizielle) Kurztitel gewählt. Der volle amtliche Titel wird nur in Ermangelung eines gebräuchlichen Kurztitels als bevorzugter Titel gewählt. Er wird aber grundsätzlich als abweichender Titel erfasst. Auch weitere gebräuchliche Zitiertitel sowie amtliche und gebräuchliche Titel weiterer Amtssprachen können als abweichende Titel aufgenommen werden. Überdies wird für EU-Verordnungen und EU-Richtlinien empfohlen, auch den Gattungsbegriff „Verordnung“ oder „Richtlinie“ samt numerischer Bezeichnung als abweichenden Titel zu erfassen (RDA 6.29.1.13 D-A-CH), z. B. Richtlinie (EU) 2016/1148.<sup>12</sup>

---

<sup>12</sup> Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken <http://eur-lex.europa.eu/content/techleg/KB0213228DEN.pdf>

Für den Aufbau der numerischen Bezeichnung bei EU-Verordnungen und EU-Richtlinien, der im Laufe der Zeit immer wieder geändert wurde, siehe die Tabelle in der EH-W-03.

**Beispiel:**

Neue Regeln für Textilhändler EU-Textilkennzeichnungsverordnung / herausgegeben vom Verband der Textilhändler Österreichs

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Textilkennzeichnungsverordnung
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Verordnung über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Verordnung (EU) Nr. 1007/2011
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Europäische Union
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Europäische Union. Textilkennzeichnungsverordnung

**Beispiel:**

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken / herausgegeben vom Umweltbundesamt

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Hochwasserrichtlinie
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Richtlinie 2007/60/EG
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Europäische Union
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Europäische Union. Hochwasserrichtlinie

## 2.7 Entscheidungssammlungen, Citations, Digests usw.

### 2.7.1 Entscheidungssammlungen eines Gerichts (RDA 6.29.1.18)

#### Entscheidungssammlungen, die einem oder mehreren Berichterstattern namentlich zugeordnet sind (RDA 6.29.1.18.1)

##### Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für eine Entscheidungssammlung eines Gerichts wird durch Kombination aus dem bevorzugten Titel, der die Sammlung repräsentiert und dem Sucheinstieg für den Berichtersteller<sup>13</sup>, dem sie zugeordnet wird, gebildet (RDA 6.29.1.18.1-6.29.1.19). Bei mehreren Berichterstattern wird der bedeutendere oder der erste gewählt. Als Beziehungskennzeichnung für den geistigen Schöpfer wird „Berichtersteller“ erfasst.

#### Entscheidungssammlungen, die keinem Berichtersteller zuzuordnen sind (RDA 6.29.1.18.2)

##### Normierter Sucheinstieg:

Ist die Entscheidungssammlung keinem Berichtersteller zugeordnet, dann wird der normierte Sucheinstieg durch Kombination des Sucheinstiegs für das Gericht und dem bevorzugten Titel für die Sammlung gebildet.

##### Beispiel:

Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen : BGHZ / herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesgerichtshofes und der Bundesanwaltschaft

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland. Bundesgerichtshof
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Bundesgerichtshof. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

### 2.7.2 Entscheidungssammlungen von mehreren Gerichten (RDA 6.29.1.19)

##### Normierter Sucheinstieg:

Der normierte Sucheinstieg für eine Entscheidungssammlung von mehreren Gerichten wird durch Kombination aus dem bevorzugten Titel für die Entscheidungssammlung und dem Sucheinstieg für den Berichtersteller, dem sie zugeordnet wird, gebildet.

Kann kein verantwortlicher Berichtersteller für die gesamte Entscheidungssammlung aus der bevorzugten Informationsquelle der zu beschreibenden Ressource entnommen werden, wird der bevorzugte Titel als normierter Sucheinstieg verwendet.

---

<sup>13</sup> Berichtersteller im Sinne der im amerikanischen etablierten Position des „reporter of a court“

### 2.7.3 Citations, Digests usw. (RDA 6.29.1.20)

Citations sind Zitate für gerichtliche Vorentscheidungen ohne diese in vollem Wortlaut wiederzugeben. Diese Materialart ist im Deutschen Sprachraum nicht geläufig. Digests sind Auszüge aus Gerichtsentscheidungen. Vergleichbare Publikationen kennt man im deutschen Sprachraum in der Form von Entscheidungssammlungen, die thematisch zusammengestellt sind und inhaltlich aufbereitet wurden, insbesondere zu Studienzwecken. Indices von Entscheidungssammlungen sind Verzeichnisse. Hierunter können die im Deutschen üblichen Fundstellenverzeichnisse oder Leitsatzverzeichnisse eingeordnet werden.

#### Normierter Sucheinstieg:

Wenn die Person, die für Citations, Digests oder Indices von Entscheidungssammlungen zuständig ist, in der zu beschreibenden Ressource an prominenter Stelle genannt ist, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination des Sucheinstiegs für die Person (RDA 9.19.2) und dem bevorzugten Titel für das Werk. Andernfalls verwenden Sie lediglich den bevorzugten Titel als normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert.

#### Beispiel:

Urteilssammlung health-claims 2016/2017 / C. Ballke/L. Evans

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Urteilssammlung health-claims 2015/2016
19.2	Geistiger Schöpfer	Ballke, Christian
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Ballke, Christian. Urteilssammlung health-claims 2015/2016

## 2.8 Gerichtsprotokolle usw.

### 2.8.1 Strafprozesse und Rechtsmittel (RDA 6.29.1.21)

#### Normierter Sucheinstieg:

Für die amtlichen Protokolle und Akten von Strafprozessen, Amtsenthebungsverfahren, Kriegsgerichtsverfahren usw. und deren Rechtsmittelverfahren bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der die Person oder die Körperschaft repräsentiert, gegen die sich das Verfahren richtet), (Beziehungskennzeichnung: Angeklagter, RDA 19.3)  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).



## **2.8.2 Prozesse u. Rechtsmittel mit mehreren Beklagten (RDA 6.29.1.21.1)**

### **Normierter Sucheinstieg:**

Wenn sich das Verfahren gegen mehrere Personen oder Körperschaften richtet, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination

- a) des normierten Sucheinstiegs, der den ersten Angeklagter usw. repräsentiert, der in der bevorzugten Informationsquelle genannt ist, (Beziehungskennzeichnung: Angeklagter RDA 19.3).  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

## **2.8.3 Zivilprozesse und andere Prozesse, außer Strafprozesse und Rechtsmittel (RDA 6.29.1.22)**

### **Normierter Sucheinstieg:**

Für die amtlichen Protokolle und Akten von Zivilprozessen und sonstigen nicht strafrechtlichen Verfahren (einschließlich Wahlrechtsverfahren) und für Rechtsmittel bei diesen Arten von Fällen bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der die Person oder die Körperschaft repräsentiert, die die Klage eingereicht hat, Beziehungskennzeichnung: Zivilkläger (RDA 19.3.2.8)  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

### **Sonstige Beziehungen**

Es können Personen und Körperschaften der Gegenseite mit der Beziehungskennzeichnung „Beklagter / Berufungsbeklagter / Revisionsbeklagter“ erfasst werden (RDA 19.3.2.6).

## **2.8.4 Klagen, die von mehreren Personen oder Körperschaften eingereicht werden (RDA 6.29.1.22.1)**

### **Normierter Sucheinstieg:**

Wenn mehrere Personen oder Körperschaften die Klage einreichen, bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der den ersten Kläger usw. repräsentiert, der in der bevorzugten Informationsquelle genannt ist, (Beziehungskennzeichnung: Zivilkläger (RDA 19.3.2.8)  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Protokolle usw. (siehe RDA 6.19.2).

## **2.8.5 Anklageschriften (RDA 6.29.1.23)**

### **Normierter Sucheinstieg:**

Für einen normierten Sucheinstieg einer Anklageschrift wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.29.1.21 an. (siehe Punkt 2.7.1)

## 2.8.6 Anklageschriften zum Schwurgericht (RDA 6.29.1.24)

### Normierter Sucheinstieg:

Für eine Anklage zum Schwurgericht bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der das Gericht repräsentiert,,  
Beziehungskennzeichnung: Verfasser  
mit
- b) dem bevorzugten Titel für die Anklage (siehe RDA 6.19.2).

### Sonstige Beziehungen

Es werden Beziehungen zu den strafrechtlich verfolgten Personen und Körperschaften mit der Beziehungskennzeichnung „Angeklagter“ erfasst.

Für Zivilklagen sind die in Beziehung stehenden Personen oder Körperschaften „Zivilkläger“ und „Beklagter“ zu erfassen.

## 2.8.7 Gerichtliche Entscheidungen (RDA 6.29.1.25)

### Normierter Sucheinstieg:

Für ein Urteil oder eine sonstige Entscheidung eines Gerichts bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der das Gericht repräsentiert (siehe RDA 11.13.1),  
Beziehungskennzeichnung: Verfasser  
mit
- b) dem bevorzugten Titel der Entscheidung (siehe RDA 6.19.2).

In der Praxis haben nur wenige Entscheidungen eine wörtlich ausformulierte Bezeichnung, die als bevorzugter Titel herangezogen werden kann. In diesen Fällen muss der bevorzugte Titel fingiert werden. Es ist ein möglichst vorlagenaher, knapper und präziser Titel zu wählen. Für Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung bildet sich in der Sekundärliteratur häufig ein Entscheidungsname heraus, der als in der juristischen Literatur als gebräuchlich angesehen werden kann. Auch die Datenbank Juris weist Entscheidungsnamen nach. Dabei sind bevorzugte Titel mit oder ohne Bezeichnung der Entscheidungsform „Entscheidung“, „Urteil“ oder „Beschluss“ möglich.

Ist kein aussagekräftiger Titel vorhanden bzw. kann ein solcher nicht fingiert werden, kann der bevorzugte Titel mit Entscheidungsart, Entscheidungsdatum und Aktenzeichen gebildet werden.

### Beispiel:

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Trihotel-Entscheidung
19.2	Geistiger Schöpfer	Deutschland. Bundesgerichtshof
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Bundesgerichtshof. Trihotel-Entscheidung

### Sonstige Beziehungen

Die Personen oder Körperschaften, die die Klage erhoben haben, können mit der Beziehungskennzeichnung: „Zivilkläger“ erfasst werden (RDA 19.3.2.6) die der Gegenseite mit „Beklagter“.

### **2.8.8 Urteilsbegründungen (RDA 6.29.1.26)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Urteilsbegründung eines Richters bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der den Richter repräsentiert  
Beziehungskennzeichnung: Richter  
mit
- b) dem bevorzugten Titel für die Urteilsbegründung (siehe RDA 6.19.2).

#### **Sonstige Beziehungen**

Die Personen oder Körperschaften, können wie bei den Gerichtlichen Entscheidungen erfasst werden. (Punkt 2.7.7)

### **2.8.9 Prozessakten (RDA 6.29.1.27)**

#### **2.8.9 1 Schriftsatz, Plädoyer usw. (RDA 6.29.1.27.1)**

##### **Normierter Sucheinstieg:**

Für einen Schriftsatz, ein Plädoyer oder eine sonstige förmliche Akte einer Partei in einem Rechtsstreit bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der diese Partei repräsentiert),  
Beziehungskennzeichnung: Verfasser  
mit
- b) dem bevorzugten Titel für den Schriftsatz usw. (siehe RDA 6.19.2).

#### **Sonstige Beziehungen**

Es kann der Rechtsanwalt der vertretenen Partei erfasst werden, Beziehungskennzeichnung „Sonstige“ (RDA 19.3.2.12).

#### **2.8.9.2 Plädoyer vor Gericht (RDA 6.29.1.27.2)**

##### **Normierter Sucheinstieg:**

Für ein Plädoyer eines Rechtsanwalts vor Gericht bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination (in dieser Reihenfolge):

- a) des normierten Sucheinstiegs, der den Rechtsanwalt repräsentiert  
, Beziehungskennzeichnung: Verfasser  
mit
- b) dem bevorzugten Titel für das Plädoyer usw. (siehe RDA 6.19.2).

#### **Sonstige Beziehungen**

Es kann die vertretene Partei erfasst werden, sofern es sich nicht um Fälle der Strafverfolgung durch die Gebietskörperschaft handelt, Beziehungskennzeichnung "Sonstige" (RDA 19.3.2.11).

## Tarifverträge

### Definition

Tarifverträge sind in Deutschland Rechtsmaterialien besonderer Art. Es handelt sich um bürger-rechtliche Verträge zwischen tariffähigen Parteien. Sie beinhalten einen schuldrechtlichen Teil, in dem die Rechte und Pflichten der Tarifpartner geregelt sind und einen normativen Teil, der Regelungen zu Inhalt, Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie zu betrieblichen und betriebsverfassungsrechtlichen Fragen enthält. Tarifnormen gelten unmittelbar zwischen den Parteien des Arbeitsvertrages wie objektives Recht (im Falle von einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch darüber hinaus). Auf die Kenntnis oder Billigung durch die Parteien des Arbeitsvertrages kommt es nicht an. Rechtliche Grundlage ist das Tarifvertragsgesetz.

Tarifvertragspartner sind Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Auf der Arbeitnehmerseite sind das Gewerkschaften, auf der Arbeitgeberseite Arbeitgeberverbände (Verbandstarif) oder einzelne Arbeitgeber (Haus-, Werk- oder Firmentarif). Sie sind geistige Schöpfer der Verträge. Ein vergleichbares Rechtsinstitut ist in Österreich nach dem Arbeitsverfassungsgesetz der Kollektivvertrag, im schweizerischen Arbeitsrecht der Gesamtarbeitsvertrag. Ansonsten sind die Regelungen des Tarifvertragsrechts in Europa unterschiedlich.

### Normierter Sucheinstieg:

Tarifverträge sind nicht unter RDA 6.29.1.1 genannt. Deshalb muss der normierte Sucheinstieg nach den allgemeinen Regeln für Werke bestimmt werden. Tarifverträge sind gemeinschaftliche Werke im Sinne von RDA 6.27.1.3.

Geistige Schöpfer sind die Tarifvertragsparteien, also Körperschaften. Da sie nicht unter RDA 19.2 fallen, können sie nur als sonstige Beteiligte im normierten Sucheinstieg erfasst werden.

Der normierte Sucheinstieg wird daher nur mit dem bevorzugten Titel für den Tarifvertrag gebildet.

### Beispiele:

Tarifrecht öffentlicher Dienst : Textausgabe / mit einer Einführung von Rechtsanwältin Gabriele Cerff, Weil am Rhein

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
6.19.3	Abweichender Titel	TVöD
19.3	Mitwirkender	ver.di-Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.3	Mitwirkender	DBB Beamtenbund und Tarifunion
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

19.3	Mitwirkender	Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

### **3. Kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare (RDA 6.29.1.1.3)**

Für kommentierte Ausgaben von Gesetzen usw. und Kommentare gelten die allgemeinen Regeln RDA 6.27.1.6, RDA 6.27.1.3.

#### **3.1 Definition**

Unter juristischen Kommentaren sind im deutschsprachigen Raum folgende Publikationen zu verstehen:

Juristische Kommentare sind Werke, die den amtlichen Text von Rechtsnormen mit Erläuterungen dazu enthalten, wobei in der Regel direkt nach dem Text jedes einzelnen Paragraphen oder Artikels die jeweils zugehörigen Erläuterungen folgen, also z. B. § 1 im Volltext, Erläuterungen zu § 1, § 2 im Volltext, Erläuterungen zu § 2 etc.

Die Erläuterungen (Synonym: Kommentierungen) enthalten eine Vielzahl weiterführender Hinweise zur betreffenden Rechtsnorm, insbesondere Angaben zur Entstehungsgeschichte und zum Normzweck, Definitionen einzelner Tatbestandsmerkmale, Hinweise auf einschlägige Rechtsprechung, Hinweise auf in der juristischen Literatur vertretene Meinungen sowie Bibliografien zum Thema der Norm oder eines Normkomplexes. Die Erläuterungen sind nicht rechtsverbindlich, sondern dienen der Gesetzesauslegung. Zu diesem Zweck werden die Kommentare in Praxis, Wissenschaft und Studium herangezogen.

Kommentare können unterschiedliche Ausgestaltungen haben: Es kann ein einzelnes Gesetz samt Erläuterungen, aber auch mehrere Gesetze oder einzelne Teile eines oder mehrerer Gesetze samt Erläuterungen darin enthalten sein. Nicht selten sind neben dem eigentlichen Kommentarteil noch weitere Rechtsquellen im Volltext ohne Erläuterungen (reine Normtexte) enthalten. Außerdem gibt es Kommentare, die neben oder anstelle von Rechtsnormen noch sonstige rechtliche Regelungen im Volltext mit abschnittsweiser Erläuterung enthalten, z. B. Mustervertragsbedingungen.

Bei den Kommentatoren handelt es sich in aller Regel um Juristen, insbesondere um Jura-Professoren, Richter und Rechtsanwälte. Häufig ist die Kommentierung abschnittsweise auf mehrere Personen verteilt. Diese Personen werden im Kommentar als „Bearbeiter“ bezeichnet. Z. B. kommentiert Bearbeiter A die §§ 1 bis 67, Bearbeiter B die §§ 68 bis 181 und Bearbeiter C die §§ 182 bis 244. Die Kommentatoren sind die geistigen Schöpfer des Kommentars.

Viele Kommentare erscheinen regelmäßig in neuen Auflagen, wobei ein Wechsel der Bearbeiter von Auflage zu Auflage möglich ist. In der Regel gibt es einen oder mehrere Herausgeber, der bzw. die oft zugleich Bearbeiter, also geistige Schöpfer der Kommentierung sind. Bei juristischen Standardwerken werden teilweise auch die nicht (mehr) selbst mitwirkenden und ggf. längst verstorbenen Begründer weiterhin auf der Haupttitelseite, auf dem Buchdeckel oder dem Buchrücken genannt. Solche Standardwerke sind in juristischen Fachkreisen unter dem Namen des Begründers geläufig und werden nach Begründer und Bearbeiter zitiert, z. B. Palandt/Grüneberg, § 251 Rdnr. 12.

Bei juristischen Kommentaren steht grundsätzlich die Kommentierung im Vordergrund, deshalb sind die Kommentierung und das kommentierte Gesetz grundsätzlich nicht als Zusammenstellung anzusehen. Der normierte Sucheinstieg wird daher entsprechend der zweiten Alternative zu RDA 6.27.1.6<sup>14</sup> für das Kommentarwerk gebildet (RDA 6.27.1). Zum kommentierten Gesetz kann auf der Werkebene eine Beziehung erfasst werden.

### **3.2 Bildung des normierten Sucheinstiegs**

Der normierte Sucheinstieg für das Kommentarwerk wird mit der Person, Familie oder Körperschaft, die für die Schaffung des Kommentars verantwortlich ist und dem bevorzugten Titel sowie ggf. weitere identifizierende Merkmale für den Kommentar gebildet.

Wenn, wie oben geschildert, mehrere Kommentatoren für die Kommentierung verantwortlich sind, handelt es sich um ein gemeinschaftliches Werk im Sinne von RDA 6.27.1.3. Für den normierten Sucheinstieg muss dann der Hauptverantwortliche für das Werk bestimmt werden. Das wird auch dann ein gemeinschaftliches Werk angenommen, wenn die Zuständigkeiten für einzelne Normbereiche klar abgegrenzt sind.

Sind mehrere Bearbeiter als hauptverantwortlich anzusehen, wird der Hervorgehobene oder Erstgenannte herangezogen.

Ist kein Hauptverantwortlicher erkennbar, wird der erstgenannte Bearbeiter gewählt.

Es wird empfohlen alle über dem Haupttitel genannten Personen entsprechend ihrer Beteiligung am Werk in der Verantwortlichkeitsangabe zu erfassen, um den Zitiergepflogenheiten im Wissenschaftsgebiet Rechnung zu tragen.

Die Beziehungskennzeichnung für geistige Schöpfer der juristischen Kommentare ist „Verfasser“ (RDA 18.5, Anhang I). „Kommentarverfasser“ ist auf Expressionsebene angesiedelt und wird nur dann als Beziehungskennzeichnung verwendet, wenn sich die Ressource als Ausgabe des Hauptwerkes präsentiert und nicht als Kommentar. Bei juristischen Kommentaren wird sie nicht verwendet.

Für die Bestimmung des geistigen Schöpfers und weiterer Mitwirkender und die Verantwortlichkeitsangabe (Beziehungskennzeichnung) können folgende Fallgruppen gebildet werden:

---

<sup>14</sup> RSC/LC/rev/1/Sec final 3 March 2017

## Fall K1 Kommentar von einem Kommentator

Für den juristischen Kommentar einer oder mehrerer Rechtsnormen ist nur ein Kommentator verantwortlich. Dieser Kommentator ist der geistige Schöpfer des Kommentars.

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem normierten Sucheinstieg für den geistigen Schöpfer (Kommentator) und dem bevorzugten Titel für das Kommentarwerk gebildet. Der geistige Schöpfer (Kommentator) erhält die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“.

### Beispiel:

Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen : Kommentar / von Helga Muhr, Referentin, Sächsischer Städte- und Gemeindetag – 3. Auflage

1. Auflage unter dem Titel: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

RDA	Element	Erfassung
2.3.2	Haupttitel	Gesetz über Kindertageseinrichtungen Sachsen
2.3.4	Titelzusatz	Kommentar
2.5	Ausgabevermerk	3. Auflage
6.2.2	Bevorzugter Titel des Werks	Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
17.10	In der Manifestation verkörpertes Werk	Muhr, Helga. Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
19.2	Geistiger Schöpfer	Muhr, Helga
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Muhr, Helga. Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Hier hat sich der Haupttitel (Titel der Manifestation) zwischen der zweiten und dritten Auflage geändert. Da die Manifestationen als zum selben Werk gehörig betrachtet werden, wird der Titel der älteren Auflage als bevorzugter Titel des Werks gewählt (RDA 6.27.1.5 und D-A-CH RDA 6.27.1.5).

## Fall K2a Kommentar von mehreren Kommentatoren

Für ein Kommentarwerk sind mehrere Personen als Kommentatoren verantwortlich. Alle verantwortlichen Kommentatoren sind geistige Schöpfer.

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem normierten Sucheinstieg für den hervorgehobenen oder erstgenannten geistigen Schöpfer (Kommentator) und dem bevorzugten Titel für das Kommentarwerk gebildet (RDA 19.2). Der geistige Schöpfer (Kommentator) erhält die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“.

Die Erfassung von Beziehungen zu allen anderen geistigen Schöpfern (Kommentatoren) wird empfohlen. Sie erhalten die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“.

Weitere Mitwirkende wie Herausgeber und Begründer werden als in Beziehung stehend erfasst, wenn sie einen bedeutenden Anteil an der Ressource haben. Sie erhalten eine entsprechende Beziehungskennzeichnung zum Beispiel: Herausgeber (D-A-CH RDA 20.2.1.3).

**Beispiel:**

Jagdrecht für Baden-Württemberg : Kommentar / Deuschle/Friedmann ; bearbeitet von Dr. Dieter Deuschle, Dr. Jörg Friedmann

RDA	Element	Erfassung
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Jagdrecht für Baden-Württemberg
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Deuschle, Dieter, 1930-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Friedmann, Jörg
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deuschle, Dieter, 1930-. Jagdrecht für Baden-Württemberg

RDA	Element	Erfassung
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Sozialgesetzbuch
2.3.4	Titelzusatz	Arbeitsförderung
2.3.4	Titelzusatz	SGB III
2.3.4	Titelzusatz	Kommentar
<b>2.4</b>	<b>Verantwortlichkeitsangabe</b>	herausgegeben von Dr. Jürgen Brand
2.4	Verantwortlichkeitsangabe	bearbeitet von Dr. Jürgen Brand, Wolfgang Düe, Rupert Hassel, Carsten Kamanski, Dr. Martin Kühl
<b>2.5</b>	<b>Ausgabevermerk</b>	7. Auflage
<b>6.2.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Sozialgesetzbuch
<b>17.10</b>	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Brand, Jürgen, 1945-. Sozialgesetzbuch
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Brand, Jürgen, 1945-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser

### **Fall K2b      Kommentar von einem oder mehreren Kommentatoren und einem oder mehreren Herausgebern**

Bei einem Kommentar von einem oder mehreren Kommentatoren sind auf der bevorzugten Informationsquelle ein oder mehrere Herausgeber an erster bzw. herausgehobener Stelle genannt. Die genannten Herausgeber sind zugleich auch Kommentatoren und gelten als verantwortliche geistige Schöpfer des Werks.

Häufig sind sie zusätzlich noch einmal wie geistige Schöpfer an anderer Stelle in der Ressource präsentiert.

Der herausgehobene bzw. erstgenannte Herausgeber, der auch Kommentator ist, wird als geistiger Schöpfer gewählt, auch wenn er nicht an erster Stelle in der Auflistung der Bearbeiter genannt ist. (Meist sind die Bearbeiterverzeichnisse alphabetisch geordnet).



Der normierte Sucheinstieg wird mit dem normierten Sucheinstieg für den hauptverantwortlichen geistigen Schöpfer und dem bevorzugten Titel für das Kommentarwerk gebildet. Er erhält die Beziehungskennzeichnungen „Verfasser“ und „Herausgeber“. Es wird empfohlen zu allen – gewöhnlich über dem Haupttitel genannten - Herausgebern Beziehungen anzulegen, um den Zitiergepflogenheiten im Wissenschaftsgebiet Rechnung zu tragen.

**Beispiel:**

Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis / herausgegeben von Dr. Christof Münch, Notar in Kitzingen ; Bearbeiterverzeichnis Dr. Ludwig Bergschneider (§ 7), Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht München; Dr. Christof Münch (§§ 4, 11), Notar Kitzingen [und 18 weitere]

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis
19.2	Geistiger Schöpfer	Münch, Christof, 1962-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Bergschneider, Ludwig, 1934-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.3	Mitwirkender	Münch, Christof, 1962-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Münch, Christof, 1962-. Familienrecht in der Notar- und Gestaltungspraxis

**Beispiel:**

Insolvenzordnung : InsO mit EuInsVO / herausgegeben von Karsten Schmidt, Dr. Dr. h.c. mult., Professor der Bucerius Law School, Hamburg ; bearbeitet von Prof. Dr. Martin Ahrens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karsten Schmidt [und 22 weiteren]

Auf dem Buchdeckel groß präsentiert : Schmidt

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Insolvenzordnung : InsO mit EuInsVO
19.2	Geistiger Schöpfer	Schmidt, Karsten, 1939-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Ahrens, Martin, 1956-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.3	Mitwirkender	Schmidt, Karsten, 1939-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Schmidt, Karsten, 1939-. Insolvenzordnung

### Fall K3a      **Kommentar von einem oder mehreren Begründern**

Auf der bevorzugten Informationsquelle oder an anderer prominenter Stelle der Vorlage (z. B.: Buchdeckel oder Buchrücken) sind ein oder mehrere Begründer bzw. frühere geistige Schöpfer sowie geistige Schöpfer der Neubearbeitung (Kommentatoren) genannt.

Die ursprünglichen geistigen Schöpfer sind in der bevorzugten Informationsquelle weiterhin an erster oder hervorgehobener Stelle genannt. Oft kommen in der Vorlage auch einleitende Wendungen wie zum Beispiel „Begründer“ vor. Sie gelten solange als geistige Schöpfer wie sie in der Ressource an herausgehobene Stelle genannt werden, unabhängig davon, ob sie jemals Kommentatoren oder nur Herausgeber waren.

Der herausgehobene oder erstgenannte Begründer wird als geistiger Schöpfer zum normierten Sucheinstieg hinzugezogen. Der geistige Schöpfer erhält die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“. Die geistigen Schöpfer der Neubearbeitung treten als weitere geistige Schöpfer hinzu. Wenn zu ihnen Beziehungen angelegt werden, erhalten sie die Beziehungskennzeichnung „Verfasser“. Es entsteht **kein** neues Werk.

#### **Beispiel:**

Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz / begründet von Dr. Harald Hans Körner (Oberstaatsanwalt a.D.) ; fortgeführt von Jörn Patzak (Oberstaatsanwalt, Leiter der Justizvollzugsanstalt Wittlich, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Mayen, Fachbereich Polizei), Dr. Mathias Volkmer (Staatsanwalt in Halle/Saale)

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz
6.19.3	Abweichender Titel des Werks	Betäubungsmittelgesetz
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Körner, Harald Hans, 1944-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Patzak, Jörn, 1971-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Volkmer, Martin
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Körner, Harald Hans, 1944- Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz

Sind der oder die geistigen Schöpfer in der Vorlage hervorgehoben genannt (ggf. nur in Form von Nachnamen), werden sie in der Verantwortlichkeitsangabe aufgeführt und nicht zum Haupttitel gezogen.

**Beispiel:**

Bürgerliches Gesetzbuch : mit Rom-I-, Rom-II-, Rom-II-VO, EG-UntVO/HUntProt und EuErbVO ; Kommentar / Jauernig ; herausgegeben von Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner ; bearbeitet von Dr. Christian Berger, Dr. Christine Budzikiewicz, Dr. Heinz-Peter Mansel, Dr. Astrid Stadler, Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner, Dr. Arndt Teichmann

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Bürgerliches Gesetzbuch
19.2	Geistiger Schöpfer	Jauernig, Othmar, 1927-2014
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Berger, Christian
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Stürner, Rolf
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
20.2	Mitwirkender	Stürner, Rolf
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Jauernig, Othmar, 1927-2014. Bürgerliches Gesetzbuch

**Beispiel:**

Bürgerliches Gesetzbuch : mit Nebengesetzen insbesondere mit Einführungsgesetz (Auszug) einschließlich Rom I-, Rom II- und Rom III-Verordnungen sowie Haager Unterhaltsprotokoll und EU-Erbrechtsverordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (Auszug), Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, BGB-Informationspflichten-Verordnung, Unterlassungsklagengesetz, Produkthaftungsgesetz, Erbbaurechtsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Versorgungsausgleichsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, Gewaltschutzgesetz / Palandt ; bearbeitet von Dr. Peter Bassenge, Vorsitzender Richter am Landgericht Lübeck a.D. [und 8 andere]

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Bürgerliches Gesetzbuch
19.2	Geistiger Schöpfer	Palandt, Otto, 1877-1951
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Bassenge, Peter, 1934-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Palandt, Otto, 1877-1951. Bürgerliches Gesetzbuch

### Fall K3b      **Kommentar von einem oder mehreren Begründern, die nicht mehr an hervorgehobener Stelle genannt sind**

Wenn in einer Neubearbeitung ursprüngliche geistige Schöpfer (Kommentatoren) **nicht mehr** an erster oder hervorgehobener Stelle genannt sind, werden die neu hervorgehobenen geistigen Schöpfer zu geistigen Schöpfern dieser Neubearbeitung und

es entsteht ein **neues Werk**. Die neuen geistigen Schöpfer werden mit der Beziehungskennzeichnung: „Verfasser“ versehen.

Werden die ehemaligen geistigen Schöpfer in der Vorlage nicht mehr hervorgehoben, aber noch mit einleitenden Wendungen wie zum Beispiel „Begründer“ oder an prominenter Stelle wie zum Beispiel auf dem Umschlag hervorgehoben genannt, können sie als sonstige, mit dem Werk in Beziehung stehende Person erfasst werden und erhalten als Beziehungskennzeichnung „Begründer“ (RDA 19.3.1.1 D-A-CH).

**Beispiel:**

Bürgerliches Gesetzbuch : Studienkommentar / von Dr. Florian Jacoby, ordentlicher Professor an der Universität Bielefeld und Dr. Michael von Hinden, Notar in Hamburg, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School, Hamburg– 15. Auflage

Bis zur 11. Auflage war Jan Kropholler hauptverantwortlicher Verfasser.

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Bürgerliches Gesetzbuch
19.2	Geistiger Schöpfer	Jacoby, Florian, 1971-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Hinden, Michael von, 1971-
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
19.2	Geistiger Schöpfer	Kropholler, Jan, 1938-2009
18.5	Beziehungskennzeichnung	Begründer eines Werks
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Jacoby, Florian-, 1971-. Bürgerliches Gesetzbuch

Jan Kropholler wird als Begründer zusätzlich erfasst (D-A-CH AWR für 6.27.1.5).

**Fall K4a Kommentar, der aus mehreren Teilwerken besteht – mit übergeordnetem Titel, aber ohne geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk**

Ein Kommentarwerk mit übergeordnetem Titel ohne geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk, das aus mehreren Teilen besteht, wird unter diesem übergeordneten Titel erfasst. Für die Bildung weiterer normierter Sucheinstiege für die einzelnen Teile gelten die allgemeinen Regeln (RDA 6.27.2.1, RDA 6.2.2.9).

**Beispiel:**

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch / herausgegeben von Dr. Dr. Dres. h.c. Franz Jürgen Säcker, (em.) Professor an der Freien Universität Berlin; Dr. Roland Rixecker, Präsident des Saarländischen Oberlandesgerichts, Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes; Dr. Hartmut Oetker, Professor an der Universität Kiel, Richter am Oberlandesgericht Jena; Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
20.2	Mitwirkender	Säcker, Jürgen
18.5	Beziehungskennzeichnung	Herausgeber
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch

#### **Fall K4b      Kommentar, der aus mehreren Teilwerken besteht – ohne übergeordneten Titel und ohne geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk**

Für ein Kommentarwerk, das aus mehreren Teilen besteht und weder einen übergeordneten Titel noch einen geistigen Schöpfer für das Gesamtwerk hat, werden normierte Sucheinstiege für alle Teilwerke gebildet (z. B. ein Kommentar, der mehrere Gesetze mit Kommentierung verschiedener geistiger Schöpfer enthält) (RDA 6.27.2.1, RDA 6.2.2.9).

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

Dieser Fall ist in der Praxis vermutlich ein eher seltener Fall.

#### **Fall K5      Kommentare mit ergänzenden Gesetzestexten**

Kommentarwerke, der in den Fällen 1-4 beschriebenen Art, können ergänzende Bestandteile zum Beispiel in Form von Gesetzestexten (die nicht kommentiert werden) beinhalten. In diesen Fällen wird der normierte Sucheinstieg für das Hauptwerk, den Kommentar, gebildet. Die ergänzenden Inhalte werden als nachrangig betrachtet. Es wird keine Zusammenstellung angenommen.

#### **Beispiel:**

Bundeskleingartengesetz : Praktiker-Kommentar mit ergänzenden Vorschriften / Lorenz Mainczyk, Patrick R. Nessler

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Bundeskleingartengesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Mainczyk, Lorenz
18.5	Beziehungskennzeichnung	Verfasser
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Mainczyk, Lorenz. Bundeskleingartengesetz

### 3.3 Sonstige Beziehungen

Es werden weitere Beziehungen zu Personen und Körperschaften erfasst:

Weitere geistige Schöpfer entsprechend RDA 19.2 D-A-CH.

Der Herausgeber, der nicht gleichzeitig geistiger Schöpfer ist, wird als Beteiligter auf Expressionsebene gesehen und ist deshalb in der zusammengesetzten Beschreibung und grundsätzlich nicht auf der Werkebene zu erfassen.

Es ist möglich, vom Werknormdatensatz für den Kommentar eine reziproke Beziehung zum kommentierten Werk zu erfassen (RDA 25.1.1.1). Dazu wird der normierte Sucheinstieg für das Gesetz gebildet. (RDA 24.4.2, RDA 6.29). Als Beziehungskennzeichnungen sind nach RDA Anhang M 2.2 „Kommentar zu (Werk)“ und „Kommentar in (Werk)“ vorgesehen.

Es ist auch möglich in der zusammengesetzten Beschreibung eine Beziehung zum kommentierten Werk zu erfassen.

### 3.4 Neubearbeitung

Die Werkgrenze wird bei Kommentaren nach den allgemeinen Regeln bestimmt. (RDA 6.27.1.5, D-A-CH zu RDA 6.27.1.5) Wenn die bei einem Kommentarwerk beigefügten weiteren Rechtsnormen oder auch die kommentierten Gesetze zu einem Rechtsgebiet variieren, der bevorzugte Titel und der geistige Schöpfer aber unverändert sind, wird kein neues Werk angenommen (Bsp.: Körner, Harald Hans, 1944-. Betäubungsmittelgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz siehe Fall K3a).

Werke, die ein oder mehrere Gesetze enthalten und denen zusätzlich zum Gesetzestext lediglich amtliche Begründungen beigefügt sind, gelten nicht als Kommentare. Der normierte Sucheinstieg wird mit dem Gesetz bestehend aus der Normerlassenden Gebietskörperschaft als geistigem Schöpfer sowie dem bevorzugter Titel gebildet.

#### Beispiel:

Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (hier inklusive amtliche Begründung)

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Umweltverwaltungsgesetz
19.2	Geistiger Schöpfer	Baden-Württemberg
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Baden-Württemberg. Umweltverwaltungsgesetz

Bei einem Kommentar zu einer Rechtsnorm wird im Falle der Ablösung des Gesetzes durch ein neues Gesetz ein neuer normierter Sucheinstieg gebildet, auch wenn der Kommentator derselbe bleibt.

Für Kommentare für ein Fachgebiet zu mehreren Gesetzen und Gesetzesteilen gilt diese Regelung nicht. Hier stützt sich die Bestimmung der Werkgrenze allein auf den bevorzugten Titel des Kommentarwerks und den hauptverantwortlichen Kommentator. (vgl. 2. Beispiel unter Fall K1)

## 4. Zusammenstellungen

Zusammenstellungen, sind Ressourcen, die als einzelne Einheit erscheinen, deren Manifestation aber mehrere Werke verkörpert, wobei mindestens zwei im Wesentlichen gleichrangige Werke enthalten sein sollten.

Die Behandlung von Zusammenstellungen verschiedener Rechtsmaterialien ist hier in Form von 8 Fallgruppen zusammengestellt. Sofern RDA in Bezug auf juristische Werke keine besonderen Regelungen vorsieht, gelten für die zusammengesetzte Beschreibung die allgemeinen Regeln über Zusammenstellungen. Siehe dazu die Schulungsunterlagen Modul\_5A\_02\_01 und Modul\_5A\_02\_02.

Die Regeln der Fallgruppen 1-4 gelten für Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die Gesetze sind, sowie für Verwaltungsvorschriften, die keine Gesetze sind. (RDA 6.29.1.4)

### **Fall Z1 Gesetze und davon abgeleitete Regelungen usw., die zusammen erscheinen (RDA 6.29.1.8)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Wenn ein Gesetz oder mehrere Gesetze einer Gebietskörperschaft zusammen mit den Regelungen usw. herausgegeben werden, die von dem Gesetz oder den Gesetzen abgeleitet sind, verwenden Sie den normierten Sucheinstieg, der für das Gesetz oder die Gesetze geeignet ist. Verwenden Sie diesen Sucheinstieg unabhängig davon, ob das Gesetz oder die Gesetze oder die Regelungen usw. zuerst in der bevorzugten Informationsquelle der zu beschreibenden Manifestation erscheint/erscheinen. (RDA 6.29.1.8 *Alternative D-A-CH*)

#### **Beispiel:**

Gesetze über das Kreditwesen : Texte mit Begründung, Durchführungsvorschriften und Anmerkungen / Peter Konesny (Hrsg.) ; begründet von Schork

Inhalt: Kreditwesengesetz und ausführende Bestimmungen.

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Gesetze über das Kreditwesen
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Kreditwesengesetz
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Kreditwesengesetz

#### **Beispiel:**

Bayerische Bauordnung und ergänzende Bestimmungen : Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Bayerische Bauordnung und ergänzende Bestimmungen
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Bayerische Bauordnung
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Bayern

18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Bayern. Bayerische Bauordnung

Bei den beiden Beispielen wird als normierter Sucheinstieg das Gesetz gewählt von dem die weiteren in der Zusammenstellung enthaltenen Rechtsmaterialien abgeleitet sind, bzw. die aufgrund des Gesetzes erlassen wurden.

Hinweis: Der gewählte normierte Sucheinstieg repräsentiert das Gesetz, so dass die enthaltenen Regelungen nicht auf der Werkebene erfasst werden können.

### **Fall Z2a Zusammenstellungen von Gesetzen usw. einer Gebietskörperschaft mit übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.2, RDA 6.19.2.5.1)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem bevorzugten Titel für die Zusammenstellung und der Gebietskörperschaft für die, die Gesetze gelten gebildet.

Für die Wahl des bevorzugten Titels für die Zusammenstellung gilt folgende Reihenfolge:

- a) den offiziellen Kurztitel oder Zitiertitel der Zusammenstellung
- b) einen inoffiziellen Kurztitel oder Zitiertitel, der in der juristischen Literatur verwendet wird
- c) den offiziellen Titel der Zusammenstellung
- d) jede sonstige Bezeichnung, unter der die Zusammenstellung bekannt ist.

Offizielle Titel für Gesetzessammlungen sind im deutschsprachigen Raum nicht geläufig. Es wird der Titel der ersten Manifestation als bevorzugter Titel gewählt.

#### **Beispiel:**

Mietrecht : Textausgabe / mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Friedemann Stornel

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Mietrecht
<b>2.3.4</b>	<b>Titelzusatz</b>	Textausgabe
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Mietrecht
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Mietrecht

### **Fall Z2b Zusammenstellungen von Gesetzen usw. einer Gebietskörperschaft ohne übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.2, RDA 6.19.2.5.1)**

#### **Normierter Sucheinstieg:**

Für vollständige oder teilweise Zusammenstellungen von Gesetzen einer Gebietskörperschaft, die keinen übergeordneten Titel haben, wird ein normierter Sucheinstieg für jedes Teilwerk gebildet. (entsprechend den allgemeinen Vorschriften über Zusammenstellungen von Werken, RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2).



Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich. (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH)

**Beispiel:**

Handelsgesetzbuch. Mit Wechselgesetz, Scheckgesetz und Publizitätsgesetz. Textausgabe / mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Holger Fleischer

<b>RDA</b>	<b>Element</b>	<b>Erfassung</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Handelsgesetzbuch
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Mit Wechselgesetz
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	Scheckgesetz
<b>2.3.2</b>	<b>Haupttitel</b>	und Publizitätsgesetz
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Handelsgesetzbuch
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Wechselgesetz
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Scheckgesetz
<b>6.19.2</b>	<b>Bevorzugter Titel des Werks</b>	Publizitätsgesetz
<b>17.8</b>	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Deutschland. Handelsgesetzbuch
<b>17.8</b>	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Deutschland. Wechselgesetz
<b>17.8</b>	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Deutschland. Scheckgesetz
<b>17.8</b>	<b>In der Manifestation verkörpertes Werk</b>	Deutschland. Publizitätsgesetz
<b>19.2</b>	<b>Geistiger Schöpfer</b>	Deutschland
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.2	Normierter Sucheinstieg	Deutschland. Handelsgesetzbuch

**Fall Z3a Zusammenstellungen von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften mit übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.3)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Zusammenstellung von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften wählen Sie den normierten Sucheinstieg entsprechend den allgemeinen Vorschriften über Zusammenstellungen von Werken (RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2). Dazu wird der bevorzugte Titel für die Zusammenstellung, unter der sie bekannt ist, verwendet.

**Beispiel:**

The narcotic laws of Mexico and the United States of America

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	The narcotic laws of Mexico and the United States
6.27.1	Normierter Sucheinstieg	The narcotic laws of Mexico and the United States

Zu den betreffenden Gebietskörperschaften können Beziehungen erfasst werden, auch wenn sie nicht mit der Ressource als Ganzes in Verbindung stehen, sondern nur mit einem darin enthaltenen Teil. Die Beziehungskennzeichnung lautet „Normerlassende Gebietskörperschaft“. (RDA 18.5.1.3 D-A-CH, Unterpunkt 5).

**Fall Z3b Zusammenstellungen von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften ohne übergeordnetem Titel (RDA 6.29.1.3)****Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Zusammenstellung von Gesetzen mehrerer Gebietskörperschaften, die keinen übergeordneten Titel hat, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk der Zusammenstellung.

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

**Fall Z4 Zusammenstellungen von Verwaltungsvorschriften usw., die keine Gesetze sind (RDA 6.29.1.9)****Normierter Sucheinstieg:**

Für die Bildung des normierten Sucheinstiegs für Zusammenstellungen von Verwaltungsvorschriften verschiedener staatlicher Behörden gelten die allgemeinen Regeln für Zusammenstellungen (RDA 6.27.1.4).

Der normierte Sucheinstieg wird mit dem bevorzugten Titel für die Zusammenstellung gebildet. Für eine Zusammenstellung, die keinen übergeordneten Titel hat, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk der Zusammenstellung.

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

**Fall Z5 Zusammenstellungen historischer Rechtsnormen (RDA 6.29.1.6)**

Für Zusammenstellungen von Gesetzen des Altertums, der Antike oder des Mittelalters oder Gewohnheits- und Stammesrechten, wird der Titel unter dem die Rechtssammlung bekannt ist verwendet.

**Beispiele:**

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Lex Villia annalis

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Codex repetitae praelectionis

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Sachsenspiegel

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Kanon Leke“ Dukagjini

**Fall Z6a Zusammenstellungen von Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten (RDA 6.29.1.11)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten und als Gesetze erlassen werden, wird ein normierter Sucheinstieg aus der Kombination der normerlassenden Gebietskörperschaft und dem bevorzugten Titel für die Verfahrensvorschriften gebildet (RDA 6.29.1.2). Der normierte Sucheinstieg für den bevorzugten Titel des Werks wird wie bei Gesetzen bestimmt (RDA 6.19.2, RDA 6.19.2.5).

**Beispiel:**

Reglamentos de tribunales, de jueces de paz y comercio

RDA	Element	Erfassung
6.19.2	Bevorzugter Titel des Werks	Reglamentos de tribunales, de jueces de paz y comercio
19.2	Geistiger Schöpfer	Peru
18.5	Beziehungskennzeichnung	Normerlassende Gebietskörperschaft
6.29.1	Normierter Sucheinstieg	Peru. Reglamentos de tribunales, de jueces de paz y comercio

Für alle sonstigen Zusammenstellungen von gerichtlichen Verfahrensvorschriften, die für mehrere Gerichte einer einzelnen Gebietskörperschaft gelten, bilden Sie den normierten Sucheinstieg durch Kombination des normierten Sucheinstiegs für das staatliche Organ oder den Vertreter, das/der sie verkündet (siehe RDA 11.13.1) mit dem bevorzugten Titel für die Verfahrensvorschriften (siehe RDA 6.19.2).

**Fall Z6b Zusammenstellungen von gerichtlichen Verfahrensvorschriften die Gesetze von mehreren Gebietskörperschaften sind oder von mehreren staatlichen Behörden oder mehreren Vertretern verkündet werden (RDA 6.29.1.12)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für diese Zusammenstellungen, wird der normierte Sucheinstieg mit dem bevorzugten Titel für die Zusammenstellung gebildet (RDA 6.29.1.12, RDA 6.27.1.4, RDA 6.2.2).

Gibt es keinen übergeordneten Titel, wird für jede Verfahrensvorschrift ein eigener Sucheinstieg gebildet. Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).

**Fall Z7 Zusammenstellungen von Abkommen (RDA 6.29.1.17)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Kann für eine Zusammenstellung von Abkommen eine Sammelbezeichnung identifiziert werden, die erkennbar für eine ganz bestimmte Zusammenstellung von Abkommen steht, dann bilden Sie einen normierten Sucheinstieg mit dem bevorzugten Titel unter dem die Sammlung der Abkommen bekannt ist (RDA 6.19.2.8) und dem Datum nach RDA 6.20.3.3 [Jahr] [Monat] [Tag] oder gemäß RDA 6.29.1.30.2 einer zusammenfassenden Angabe der Daten der Abkommen (JJJJ-JJJJ).

Fehlt eine solche Sammelbezeichnung, dann gelten die Bestimmungen unter RDA 6.2.2, s.o.

**Fall Z8 Zusammenstellungen von Protokollen usw., die im Rahmen von Gerichtsverfahren entstehen (RDA 6.29.1.28)**

**Normierter Sucheinstieg:**

Für eine Zusammenstellung von amtlichen Protokollen oder Akten von Gerichtsverfahren wenden Sie die Bestimmungen unter RDA 6.27.1.4 an. Bilden Sie den normierten Sucheinstieg, der das Werk repräsentiert, unter Verwendung des bevorzugten Titels für die Zusammenstellung. Wenn die Zusammenstellung keinen übergeordneten Titel hat, bilden Sie einen eigenen Sucheinstieg für jedes Werk in der Zusammenstellung.

Für die Bildung des normierten Sucheinstiegs für einzelne Protokolle usw. gilt RDA 6.29.1.21.

Bei umfangreichen Zusammenstellungen ohne übergeordneten Titel ist in der zusammengesetzten Beschreibung in Ausnahmefällen die Verwendung eines fingierten Titels im Sinne der Alternative möglich (RDA 6.2.2.11.2 D-A-CH).